



Leben mit Behinderung

Ein Ratgeber der Stadt Mannheim für
Bürgerinnen und Bürger

Leben mit Behinderung

**Ein Ratgeber der Stadt Mannheim für
Bürgerinnen und Bürger**

Herausgeber: Stadt Mannheim, Dezernat für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur
Fachbereich Arbeit und Soziales
Klaus Dollmann, Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Redaktion: Stefan Rodrian

Titelmotiv: „WickelDing“ – Objekt von Ralf Betz (2011)

Bezug, Kontakt: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
50.B, Beauftragter für Menschen mit Behinderung,
Klaus Dollmann
K1, 7-13, Zimmer 404
68159 Mannheim

Tel: +49 (0)621 293 34 90

Fax: +49 (0)621 293 47 34 90

klaus.dollmann@mannheim.de

Als elektronisches Dokument:
www.mannheim.de/buerger-sein/download

Druck: Hausdruckerei der Stadt Mannheim, 1. Auflage, Juni 2014

Vorwort



Michael Grötsch



Hermann Genz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem vorliegenden Ratgeber „Leben mit Behinderung“ bieten wir Ihnen erstmals in dieser umfassenden Form eine Übersicht über das für Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Nahestehenden in unserer Stadt bestehende Angebot an Unterstützung, Beratung, Interessenvertretung und Hilfe unterschiedlichster Art.

Erläuterungen grundlegender Begriffe und Zusammenhänge aus dem Sozialrecht sollen Ihnen die bestmögliche Nutzung der gegebenen Möglichkeiten erleichtern.

Mit praxisbezogenen Hinweisen zu typischen Problemlagen möchten wir Ihnen Zeit, Mühe und Sorgen ersparen. Die Themenzusammenstellung beruht auf den Erfahrungen unserer Fachleute, die täglich Anfragen von Menschen mit Behinderung beantworten und wissen, worauf es ankommt.

Darüber hinaus möchten wir Sie bei dieser Gelegenheit auch über einige wichtige Reformziele der Stadt Mannheim im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung informieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Grötsch".

Michael Grötsch

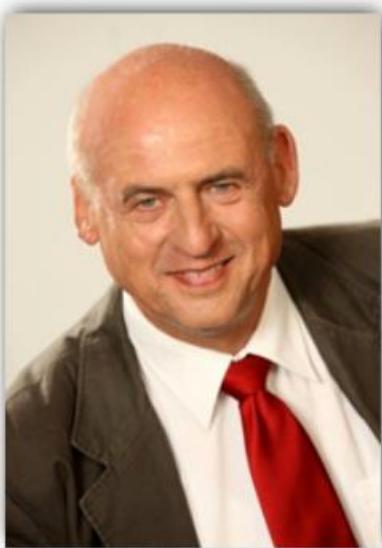
Bürgermeister
für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann Genz".

Hermann Genz

Leiter des Fachbereichs
Arbeit und Soziales

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Stadt besteht ein reichhaltiges und vielseitiges Angebot an Betreuungs- und Bildungsleistungen, an Beratung, Vertretung und Hilfe für Menschen mit Behinderung. Mit unserem vorliegenden Ratgeber „Leben mit Behinderung“ möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick der Angebote verschaffen.

Sie finden nicht nur ein ausführliches, thematisch aufgebautes Verzeichnis einschlägiger Einrichtungen, Behörden, Organisationen und Vereine mit einer Vielzahl von Detailangaben, sondern wir haben uns auch bemüht, grundlegende sozialrechtliche Sachverhalte in kompakter Form zu erläutern.

Die aufgeführten Beschäftigungs-, Bildungs- und Wohnangebote sind zu einem großen Teil noch solche in „Sondersystemen“, welche Menschen mit Behinderung unterstützen, aber zugleich auch absondern vom schulischen, beruflichen wie privaten Alltag der Menschen ohne Behinderung.

Gemäß der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung verfolgen wir das Ziel der Inklusion (des gesellschaftlichen Einschlusses) aller Menschen – denn Absonderung stellt eine Benachteiligung eigener Art dar. In diesem Sinn hat der Schwerpunkt unserer Bemühungen auf der Verbesserung der Barrierefreiheit und der Entwicklung passgenauer ambulanter Angebote der Unterstützung und Hilfe zu liegen: So viele Menschen mit Behinderung wie möglich sollen ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Einrichtungen führen können.

Besonders denjenigen unter Ihnen, die vielleicht zum ersten Mal mit Fragen einer Behinderung zu tun haben, möchten wir unseren Ratgeber ans Herz legen. Wünschen Sie darüber hinaus Informationen über meine Arbeit, darf ich Ihnen meine Geschäftsberichte der Jahre 2006-2009 sowie 2010-2012 empfehlen, meine Kontaktdaten finden Sie im Impressum und auf Seite 11.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Dollmann".

Klaus Dollmann

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis

1	Leben mit Behinderung	11
1.1	Was ist eine Behinderung?	12
1.2	Arten der Behinderung	13
1.3	Amtliche Anerkennung einer Behinderung	15
1.4	Rechtliche Betreuung	17
2	Sozialrechtliches Hilfesystem und Nachteilsausgleiche	21
2.1	Besondere Rolle des Trägers der Sozialhilfe	25
2.2	Sonderfall Kinder und Jugendliche mit drohender seelischer Behinderung	26
2.3	Blindenhilfe	27
2.4	Gesamtplan	29
2.5	Reformbestrebungen gemäß der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung	29
3	Frühförderung, Kinderbetreuung und Schulbildung	30
3.1	Reformziel Inklusion: gemeinsame Betreuung, gemeinsamer Unterricht	30
3.2	Frühförderung	31
3.3	Tageseinrichtungen für Kinder	33
3.3.1	Integrative Tageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung	34
3.3.2	Schulkinderhäuser	35
3.4	Schulbildung, Gemeinsamer Unterricht	38
3.4.1	Gemeinsamer Unterricht durch Außenklassen	41
3.4.2	Gemeinsamer Unterricht durch Inklusionsklassen	42
3.5	Sonderpädagogische Beratungsstellen	44
3.6	Inklusionsbegleitung als Dienstleistung	50
3.7	Sonderschulen im Raum Mannheim	53
4	Berufsbildung, Beschäftigung und Förderung	59
4.1	Berufsvorbereitende Maßnahmen/Angebote	61
4.1.1	Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)	62
4.1.2	Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)	62
4.1.3	Weitere Maßnahmen	63
4.2	Integrationsbetriebe	66
4.3	Beschäftigungsfördermaßnahmen	68
4.4	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	69
4.5	Förderung und Tagesstruktur	72
4.6	Studium	77

5	Ambulante Hilfe und Beratung	80
5.1	Abteilung Gemeindepsychiatrie des ZI	80
5.2	Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern (MaIKE)	80
5.3	Sozialpsychiatrischer Dienst in Mannheim (SpDi).....	81
6	Mobilität und Barrierefreiheit	83
6.1	Öffentlicher Personennahverkehr	83
6.2	Individueller Beförderungsdienst der Stadt Mannheim.....	84
6.3	Parken für Menschen mit Behinderung.....	86
6.3.1	Blauer Parkausweis	86
6.3.2	Orangefarbener Parkausweis	87
6.4	Zugang zu barrierefreien öffentlichen Toiletten/„Euro-Schlüssel“	88
7	Wohnen und pflegerische Betreuung	90
7.1	Ambulant betreute Wohnformen	91
7.1.1	Ambulante Betreutes Wohnen Angebote für Menschen mit seelischer (psychischer) Behinderung und/oder allgemeinen sozialen Benachteiligungen	94
7.1.2	Begleitetes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit seelischer Behinderung	97
7.1.3	Familienentlastende Dienste und Pflegedienste.....	98
7.2	Stationär betreute Wohnformen, Heime für Menschen mit Behinderung	103
7.2.1	Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	103
7.2.2	Stationäre Einrichtungen für Erwachsene mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit körperlichem Anteil	103
7.2.3	Stationäre Einrichtungen für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit geistigem Anteil	104
7.2.4	Stationäre Einrichtungen für Erwachsene mit seelischer (psychischer) Behinderung oder Suchterkrankungen.....	106
7.3	Behinderung und Alter.....	108
7.4	Anpassung von privatem Wohnraum an besondere Anforderungen	111
8	Freizeit und Sport.....	113
9	Fachverbände und Selbsthilfegruppen.....	117
10	Arbeitskreise und Netzwerke.....	125

1 Leben mit Behinderung

„Es ist normal, verschieden zu sein. Es gibt keine Norm für das Menschsein. Manche Menschen sind blind oder taub, andere haben Lernschwierigkeiten, eine geistige oder körperliche Behinderung - aber es gibt auch Menschen ohne Humor, ewige Pessimisten, unsoziale oder sogar gewalttätige Männer und Frauen.

Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es uns gehen muss. In der Wirklichkeit freilich ist Behinderung nach wie vor die Art von Verschiedenheit, die benachteiligt, ja die bestraft wird. Es ist eine schwere, aber notwendige, eine gemeinsame Aufgabe für uns alle, diese Benachteiligung zu überwinden.

(Richard von Weizsäcker, Bonn, 1993)

In Mannheim erfährt das Thema Behinderung eine zunehmende Aufmerksamkeit. So wurde im Jahr 2006 erstmals die Stelle eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung geschaffen, um mit Nachdruck die Umsetzung des gesetzlich definierten Ziels der Förderung von individueller Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verfolgen.

Nach der Verabschiedung der UN-Konvention (Übereinkunft) für die Rechte von Menschen mit Behinderung stellt sich die Aufgabe ihrer angemessenen Umsetzung. Ziel muss sein, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch tatsächlich eine Verbesserung ihrer Lage erleben.

Darauf sind inzwischen zahlreiche Aktivitäten gerichtet die insbesondere in den **Geschäftsberichten des Beauftragten für Menschen mit Behinderung** der Stadt Mannheim, Klaus Dollmann, im Einzelnen dargestellt sind (siehe auch Abschnitt 10).

Stadt Mannheim, Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Klaus Dollmann, Zimmer 404

K1, 7-13

68159 Mannheim

 0621 293 34 90

 0621 293 47 34 90

klaus.dollmann@mannheim.de

www.mannheim.de/buerger-sein/menschen-behinderung

Der Abbau behinderungsbedingter Benachteiligungen kann allerdings nicht allein Werk sich bemühender Einzelner sein, sondern liegt in **gesamtgesellschaftlicher** Verantwortung.

Der vorliegende Ratgeber soll Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen und Nahestehenden helfen, die vorhandenen **Unterstützungsstrukturen** so gut und so leicht wie möglich zu nutzen.

Dazu kann es hilfreich sein, einige **Grundbegriffe** zu kennen und näher zu verstehen. Damit bei Bedarf tiefergehende Informationen leichter nachgeschlagen werden können, werden jeweils die **gesetzlichen Grundlagen** mit angegeben.

1.1 Was ist eine Behinderung?

Die Definition einer Behinderung von der das „**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ in seiner Vorbemerkung (Präambel) ausgeht, ist allgemeiner Natur:

Artikel 1 (Präambel)

(...)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(...)

Für das deutsche Sozialrecht und damit für die darin geregelte Gewährung von **Nachteilsausgleichen** ist grundsätzlich die Bestimmung (Definition) des Behinderungsbegriffes in § 2 SGB IX (Paragraf 2, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) maßgeblich:

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Behinderung ist allerdings nicht nur eine **Eigenschaft einer konkret betroffenen Person** mit einer dauerhaften Beeinträchtigung. Behinderung ist ebenso die Folge **sozialen Ausschlusses** von Menschen mit Behinderung aus der Lebenswelt der Menschen ohne Behinderung, also eine **Beeinträchtigung** der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Hindernisse (Barrieren) beziehungsweise **alle denkbaren Sachverhalte**, die solchen Hindernissen in der Lebenswirklichkeit gleichkommen.

Neben zahlreichen anderen Nachteilen im Leben haben Menschen mit Behinderung im Mittel deutlich **schlechtere Erwerbschancen** auf dem Arbeitsmarkt. In der Folge ist ein wichtiger Teil der Behinderung oft die daraus folgende materielle **Armut**. Gerade durch diese **relative Armut** werden die allgemeinen behinderungsbedingten Probleme noch weiter verschärft.

1.2 Arten der Behinderung

Behinderungen können aufgrund einer vor oder während der Geburt entstandenen **nachteiligen Veränderung** angeboren sein oder sie können im Laufe des Lebens auftreten; sei es durch **Krankheiten, Unfälle oder Alterung**. Nach SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) werden **drei Behinderungsarten** unterschieden:

- Unter **körperlichen Behinderungen** werden neben Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates, anderen körperlichen Schädigungen oder chronischen (lang andauernden kaum heilbaren) Krankheiten auch Sinnesbehinderungen (Blindheit, Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit) und Sprachbehinderungen zusammengefasst.
- Als **geistige Behinderung** werden dauerhaft weit unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten (Denkvermögen) eines Menschen mit damit verbundener Einschränkung aller Bereiche bezeichnet. Die Ursachen einer solchen Behinderung liegen oft vor der Geburt (z.B. Chromosomen-Veränderungen). Auch Schädigungen während der Geburt (z.B. durch Sauerstoffmangel) kommen als Auslöser in Frage. Der Begriff der geistigen Behinderung wird von Betroffenenverbänden teils abgelehnt, eine eindeutige Alternative wurde bisher aber leider nicht gefunden.
- Als **seelische Behinderung** (gleichbedeutend: **psychische Behinderung**) werden chronische psychische Erkrankungen bezeichnet: Ängste, Depressionen, Zwänge und weitere Verhaltensauffälligkeiten, von denen viele nicht abschließend zu heilen sind und lebenslang Belastungsfaktoren bleiben. Auch alle Arten von Suchterkrankungen werden unter dem Begriff der seelischen Behinderung zusammengefasst.

Bei dem Begriff „Behinderung“ fallen den meisten Menschen zunächst eine Gehbehinderung und das Leben im Rollstuhl ein. Es gibt jedoch viele Behinderungen mit gänzlich **anderen Merkmalen**.

Behinderungsarten, die **nicht offensichtlich** und **weniger bekannt** sind, oft aus der Gruppe der **seelischen** und **geistigen Behinderungen**, können für die Betroffenen eine Härte eigener Art darstellen. Anders als bei augenfälligen Benachteiligungen schlagen ihnen nicht selten Unverständnis oder gar feindselige Reaktionen entgegen, da die Behinderung ohne entsprechende Erläuterungen den Mitmenschen nicht als solche erkennbar ist. Sie sehen sich wegen ihrer vermeintlich willkürlichen (in Wahrheit aber leidensbedingten) **Verhaltensabweichungen** einem **sozialen Rechtfertigungsdruck** und auch Verurteilungen ausgesetzt. Beispiele hierfür sind **Tics** (als Teil des Tourette-Syndroms, einer neuropsychiatrischen Erkrankung) sowie **Zwang- und Angsterkrankungen**, bei denen oft Verhaltensabweichungen vorkommen, die von der sozialen Umwelt nicht verstanden und nicht richtig gedeutet werden können. Auch dann, wenn soziale Verurteilung von den Betroffenen **nur befürchtet** wird, folgen sozialer Rückzug und Verlust an Freiheit als **verschärfende Faktoren** dieser Behinderungen.

Eine Art der Behinderung, die durch die **Alterung der Gesellschaft** eine zahlenmäßig immer größere Rolle spielt, ist **Demenz**. Ein fast nur im Alter auftretender krankhafter **Verlust der Denk- und Merkfähigkeit**, der ein Bewusstsein veränderndes Maß annehmen und eine Person **stark pflegebedürftig** machen kann. Obgleich bei Menschen mit fortgeschrittener Demenz vordergründig oft ähnliche Einschränkungen auftreten, wie sie für geistige Behinderungen typisch sind, **zählt Demenz nicht zu dieser Gruppe**. Im Gegensatz zur angeborenen geistigen Behinderung ist die Demenz viel mehr eine **später im Leben auftretende degenerative** (sich immer mehr verschlimmernde) **erworbene Hirnschädigung**. Da für Demenz-Betroffene besondere Maßnahmen erforderlich sind und sie für die soziale Umgebung (und nicht nur für Pflegefachkräfte) eine besondere Belastung bedeuten, wird diese Art der Einschränkung in einer gesonderten Broschüre, dem **Ratgeber Demenz**, behandelt (siehe „Alzheimer Gesellschaft Mannheim – Selbsthilfe Demenz e.V.“ in Abschnitt 9).

Weitere Arten **erworberner Hirnschädigungen** können Folge von **Unfällen, Krankheiten, Schlaganfällen, Hirnhautentzündung** (Meningitis) oder **Drogenmissbrauch** sein, auch sie zählen nicht zu den geistigen Behinderungen, obwohl ihre Auswirkungen teils ähnlich sein können. Die obige **Dreifach-Einteilung** der Behinderungen in der Sozialgesetzgebung wird **nicht allen Sachverhalten gerecht**. Insbesondere findet der medizinisch umstrittene **Unterschied zwischen angeborener geistiger Behinderung und erworbenen Hirnschäden** keine angemessene Beachtung.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch der Begriff der **Lernbehinderung**, der als lang andauerndes, schwerwiegendes und umfängliches **Schulleistungsversagen**, in der Regel mit einer **Beeinträchtigung der Intelligenz** verbunden, beschrieben wird. Ob allerdings hierin eine weitere Gruppe von Behinderungen gesehen werden soll, ist in der Fachöffentlichkeit umstritten.

Bei gleichzeitigem Vorhandensein von zwei oder mehr Behinderungen spricht man von **Mehrfachbehinderung**. Die beteiligten Behinderungen können unabhängig voneinander bestehen oder ursächlich zusammenhängen und/oder sich in ihren Auswirkungen gegenseitig verstärken. Beispielsweise gibt es für Menschen mit bestimmten geistigen Behinderungen eine stark erhöhte Gefahr, im höheren Lebensalter zusätzlich noch hochgradig dement zu werden. Die Einteilung nach bestimmten **Behinderungsarten** folgt einer medizinischen Sichtweise und muss sich nicht unbedingt mit der **Selbstwahrnehmung** der jeweils betroffenen Person und ihrer Lebensführung decken. Es sei betont, dass solche Einteilungen stets der **besseren Erfassung und Beschreibung** der Situation dienen und dass dabei **keinerlei Aussage** über die **Wertschätzung** von Menschen mitschwingt.

1.3 Amtliche Anerkennung einer Behinderung

Voraussetzung zur Nutzung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung, der Gewährung sog. **Nachteilsausgleiche** (siehe Abschnitt 2), ist in aller Regel die **amtliche Anerkennung** der Behinderung.

Beim Verfahren zur Anerkennung einer Behinderung stellen die **Versorgungsämter** (oder je nach Bundesland die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden) auf Antrag des/der Betroffenen auf Grundlage angeforderter **ärztlicher Gutachten** und nach Maßgabe der **Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)** fest, ob eine Behinderung vorliegt und wie hoch ihr Schweregrad ist (**Grad der Behinderung, GdB**).

Insbesondere ein „**Anlage zu § 2**“ genanntes Verzeichnis in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthält genaue Angaben über den Grad der Behinderung, der einer bestimmten **gesundheitlichen Einschränkung angemessen** ist. Der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) wird in Zehnerstufen von 20 bis 100 angegeben (z.B. GdB 50 oder GdB 80). In der Umgangssprache ist oft die Rede davon, jemand habe „Prozente“, obwohl diese Bezeichnung nicht richtig ist.

Erreicht die Behinderung einen **Grad von 50 oder höher**, handelt es sich um eine sogenannte **Schwerbehinderung**, womit, bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Nachteilsausgleiche verbunden sein kann.

Eine anerkannte Schwerbehinderung wird auf Antrag vom Versorgungsamt zusammen mit den eventuellen **Merkzeichen** in Form eines **Schwerbehindertenausweises** (mit Lichtbild) bescheinigt, der auch in der Praxis bei der Inanspruchnahme der Erleichterungen (Nachteilsausgleiche) mitzuführen und vorzulegen ist.

Die sogenannten **Merkzeichen** werden nach der **Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)** ergänzend zum anerkannten Grad der Behinderung zuerkannt und im Ausweis eingetragen. Sie geben genaueren Aufschluss, wie sich die jeweilige Behinderung bei einer Person auswirkt. Bestimmte Nachteilsausgleiche setzen die entsprechenden Merkzeichen voraus. Nähere Einzelheiten zu den Merkzeichen sind bei den Beratungsstellen der Versorgungsämter sowie im Internet (suche „**Schwerbehindertenausweisverordnung**“) zu erfahren. Die **Nachteilsausgleiche** können z.B. besonderen **Kündigungsschutz, Steuererleichterungen, Parkerleichterungen**, bevorzugte Berücksichtigung in **Bewerbungsverfahren, Zugang zu bestimmten Diensten und Einrichtungen sowie Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr**, bei den **Kraftfahrzeug- und Hundesteuern** (Blinden- und Therapiehunde) umfassen. Die in Frage kommende Kombination dieser Erleichterungen hängt vom Einzelfall (den jeweiligen Merkzeichen) ab.

Der Schwerbehinderungsbegriff nach § 2 SGB IX (Paragraf 2, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch):

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 (d.h. §§ 68 ff SGB IX, der Verfasser) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Für die Anerkennung von Behinderungen **bei Bürgerinnen und Bürgern aus Mannheim** ist das **Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg** zuständig. Die Formulare zur Beantragung der Feststellung der Behinderung (Erstantrag oder Änderung) können auf der Seite des Amtes heruntergeladen werden und sind erhältlich bei:

Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis

Eppelheimer Straße 15

69115 Heidelberg

☎ 06221 522 28 88

versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de

www.rhein-neckar-kreis.de (dort Suche: „Versorgungsamt“)

Beratungsstelle Mannheim des Versorgungsamts Rhein-Neckar-Kreis,

im Dienstgebäude K1 der Stadt Mannheim, 4. OG, Zimmer 423a,

K1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621 293 91 09

✉ 0621 293 34 70

brigitte.jung@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: Donnerstags von 9.30-15.30 Uhr

1.4 Rechtliche Betreuung

Eine **rechtliche Betreuung** (oft nur „Betreuung“ genannt) ist eine **rechtliche** Vertretung von **volljährigen** Bürgerinnen und Bürgern nach §§ 1896-1908 BGB (Paragrafen 1896-1908, Bürgerliches Gesetzbuch) durch Betreuerinnen und Betreuer, die in diese Funktion vom zuständigen **Betreuungsgericht** (Abteilung des Amtsgerichtes) eingesetzt werden.

Es handelt sich hier **nicht** um eine persönliche oder pflegerische Betreuung, sondern um eine **reine Rechtsvertretung** der betreuten Person. Betreuung kann für Erwachsene notwendig sein, die erheblich **psychisch krank** sind oder bei denen eine **körperliche, geistige** oder **seelische Behinderung** in einem Ausmaß vorliegt, dass sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise **nicht** oder **nicht mehr** selbst regeln können. Gerade die Rechtsvertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Dienstleistern usw. kann zur Organisation der pflegerischen und sonstigen Betreuung wichtig sein, wenn die betroffene Person dazu selbst nicht in der Lage ist.

Rechtliche Betreuung ist keine neue Benennung der seit 1992 für volljährige Personen abgeschafften Entmündigung, sondern unterscheidet sich von dieser grundlegend. Die **Selbst-**

bestimmung der betroffenen Person, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, steht als Ziel im Mittelpunkt und die Befugnisse der Betreuerinnen und Betreuer sind auf das sachlich und zeitlich notwendige Maß **beschränkt**. Bestehende Betreuungen werden in regelmäßigen Abständen vom Betreuungsgericht **überprüft** und können auch wieder **aufgehoben** werden. Grundsätzlich bleibt die **Geschäftsfähigkeit** eines unter Betreuung stehenden Menschen erhalten. Durch einen zusätzlichen **Einwilligungsvorbehalt** nach § 1903 BGB (Paragraf 1903, Bürgerliches Gesetzbuch) kann das Betreuungsgericht der betreuten Person aber auferlegen, nur mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers bestimmte Rechtsgeschäfte tätigen zu können (so dass sich die Geschäftsfähigkeit einschränkt). Dadurch sollen die Betroffenen davor bewahrt werden, krankheits- oder behinderungsbedingt zu ihrem eigenen Nachteil rechtswirksam zu handeln (z.B. einen unvernünftigen Vertrag abzuschließen). Die Kontrolle des Betreuungswesens durch Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte sorgt für wirksamen **Schutz vor Missbrauch**.

Wie kommt es zu einer Betreuung?

Eine Betreuung kann schriftlich oder persönlich für einen selbst oder für eine andere Person beim Amtsgericht (als zuständigem Betreuungsgericht) beantragt werden. Das Amtsgericht Mannheim hält auf seiner Internetseite eine Vielzahl **weiterführender, ausführlicher Informationen** zu Fragen der rechtlichen Betreuung bereit und bietet auch die entsprechenden **Antragsformulare** und **Informationsbroschüren** zum Herunterladen:

Amtsgericht Mannheim – Betreuungsgericht –

Bismarckstraße 14

68159 Mannheim

☎ 0621 292 0

✉ 0621 292 28 76

poststelle@agmannheim.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-mannheim.de (dort Suche: „Betreuungsgericht“)

Betreuungsbehörde

Die **Betreuungsbehörde** ist neben dem zuständigen Amtsgericht (Betreuungsgericht) die **zentrale Anlaufstelle** für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit rechtlicher Betreuung. Sie berät Bürgerinnen und Bürger und klärt die Möglichkeiten, eine Betreuung gegebenenfalls doch noch zu vermeiden:

Betreuungsbehörde, Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales

K1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621 293 94 88

📠 Fax: 0621 293 26 30

betreuungsbehoerde@mannheim.de

www.mannheim.de/buerger-sein/rechtliche-betreuung-volljaehrige

Die Betreuungsbehörde klärt Sachverhalte und nimmt gegenüber dem Betreuungsgericht Stellung zur Notwendigkeit einer Betreuung. Ebenso ist sie für Auswahl und **Vorschlag geeigneter Personen** als Betreuerinnen und Betreuer zuständig. Dies bedeutet **nicht**, dass die zu betreuenden Personen und deren Angehörigen keinen Einfluss auf die Auswahl der Betreuerin/des Betreuers haben (wie häufig angenommen wird). Vielmehr hat das Betreuungsgericht bei der Ernennung die Wünsche der Betroffenen nach einem festgelegten System bevorzugt zu berücksichtigen und strebt grundsätzlich nach einer Betreuung durch nahestehende Personen. Zudem ist sichergestellt, dass sich die Richterinnen und Richter des Betreuungsgerichtes einen **persönlichen Eindruck** von der möglicherweise zu betreuenden Person verschaffen. Durch eine **Betreuungsverfügung** kann bereits frühzeitig vorbeugend eine gegebenenfalls mit der rechtlichen Betreuung zu beauftragende Person verbindlich festgelegt werden.

Arten von Betreuerinnen und Betreuern

Grundsätzlich gibt es ehrenamtliche Betreuungen durch nahestehende Privatpersonen, durch Mitglieder von Betreuungsvereinen, auch in kommunaler Trägerschaft (Vereinsbetreuerinnen und -Betreuer), Betreuungen durch Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuer sowie Betreuungen durch Betreuungsbehörden selbst (wenn nichts anderes möglich ist). Falls erforderlich, können auch Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer mit der Betreuung betraut werden, die entweder aus dem Vermögen der betreuten Person oder (bei deren Mittellosigkeit) von den Sozialbehörden bezahlt werden. Die Vergütung freiberuflich-professioneller Betreuungspersonen erfolgt nach einem abgestuften, pauschalisierten System. Die **Erfordernisse des Einzelfalls** bedingen, welche Art Betreuungsperson in Frage kommt. Insbesondere im Falle von **Konflikten** mit nahestehenden Personen oder bei denkbarer negativer Beeinflussung durch Erbinteressen kann die Bestellung einer **familienfremden Betreuungsperson** überlegenswert sein, um die Interessen des betroffenen Menschen mit schwerer Erkrankung oder Behinderung zu wahren. Zu den weiteren Einzelheiten rechtlicher Betreuung berät die Betreuungsbehörde

ausführlich. Ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vom Gericht eingesetzt, übernimmt die Betreuungsbehörde bei Bedarf auch die Einführung in die damit verbundenen Aufgaben, erläutert die rechtlichen Sachverhalte und bildet die Betreuungspersonen später entsprechend weiter.

Vorsorgevollmacht statt rechtlicher Betreuung

Eine Betreuung in oben beschriebener Form kann vermieden werden, indem rechtzeitig einer Vertrauensperson eine **Vollmacht** nach §§ 164 ff. BGB (ab Paragraf 164, Bürgerliches Gesetzbuch), erteilt wird (Vorsorgevollmacht), die dann ebenso befugt ist, an Stelle der betroffenen Person zu handeln. Die Erteilung einer Vollmacht sollte nur nach **gründlicher Überlegung** und gegebenenfalls Rechtsberatung erwogen werden, da die Befugnisse der bevollmächtigten Person wesentlich weiter gehen können und keine **amtliche Kontrolle**, wie bei der rechtlichen Betreuung, gegeben ist. Auch **Bevollmächtigte** (Vorsorgevollmacht) erhalten Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde. Eine **öffentliche Beglaubigung** der Vollmacht ist durch die Betreuungsbehörde (siehe oben) oder das Notariat Mannheim möglich:

Notariat Mannheim

N7, 19

68161 Mannheim

☎ 0621 292 0

✉ 0621 292 13 69

poststelle@notmannheim.justiz.bwl.de

www.notariat-mannheim.de

Wurde von Betroffenen nicht nur eine **Vorsorgevollmacht**, sondern eine **Generalvollmacht** an jemanden erteilt, so ist zum Schutz vor Missbrauch auch die Benennung von sogenannten **Kontrollbetreuerinnen** und **Kontrollbetreuern** möglich.

2 Sozialrechtliches Hilfesystem und Nachteilsausgleiche

Das System der Sozialleistungen in Deutschland hat sich historisch entwickelt und umfasst eine Vielzahl von Leistungen für bestimmte Personengruppen und Lebenslagen mit jeweils eigener gesetzlicher Grundlage.

Übersicht der wichtigsten Arten von Sozialleistungen

Leistungsträger	Gesetz	Leistungen
Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung	SGB III	Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Grundsicherung für Arbeitssuchende	SGB II	Unterhaltssicherung
Jugendhilfeträger	SGB VIII	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung
Krankenversicherung	SGB V	medizinische Rehabilitation, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Rentenversicherung	SGB VI	medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben
Soziale Entschädigung/Versorgung	BVG	medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Sozialhilfeträger	SGB XII	Eingliederungshilfe, Unterhaltssicherung, medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Unfallversicherung	SGB VII	medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Für Menschen mit Behinderung nehmen das **SGB IX** (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**) und das **SGB XII** (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, **Sozialhilfe**) eine zentrale Stellung ein. Die „Sozialhilfe“ des SGB XII als Oberbegriff umfasst mit der sogenannten **Eingliederungshilfe** den wichtigsten Teil der Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung.

Im **SGB IX** (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) sind weitere Leistungsgesetze wie das **Rehabilitationsrecht** und das **Schwerbehindertenrecht** zusammengefasst, die für Menschen mit Behinderung von Belang sind.

Man unterscheidet die **Träger** einer Leistung (auch **Kostenträger** oder **Leistungsträger genannt**) und die **Leistungserbringer**, hiermit sind alle Dienste, Einrichtungen und Unternehmen gemeint, deren Arbeit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger von den Kostenträgern bezahlt wird. Ein Teil der Leistungen besteht auch aus **direkten Zahlungen** an die betroffenen Personen. Die zentrale „Eingliederungshilfe“ wird vom **Träger der Sozialhilfe** geleistet, sie umfasst die größte Gruppe der speziell für Menschen mit Behinderung verfügbaren Nachteilsausgleiche, besteht wiederum aus einer Vielzahl möglicher Einzelleistungen und ist im **SGB XII** (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) geregelt.

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
Anita Reidel (Abteilungsleitung)
K1, 7-13
68159 Mannheim
☎ 0621 293 34 34
✉ 0621 293 34 70
anita.reidel@mannheim.de

Sozialräumliche Organisation der Eingliederungshilfe in Mannheim

In Mannheim ist bereits die sogenannte **sozialräumliche Organisation** der Eingliederungshilfe nach Wohngebieten verwirklicht. Diese Organisation behördlicher Zuständigkeiten gilt als moderne Alternative zur herkömmlichen alphabetischen Zuordnung (nach Familiennamen) der Bürgerinnen und Bürger zu den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eines Amtes. Ziel der **Zuordnung nach Wohngebieten** ist die erleichterte Behandlung von Problemen, die nicht nur einzelne Personen isoliert betreffen, sondern die im Zusammenhang mit der sozialen und baulichen Wohnumgebung stehen oder stehen könnten und die daher für viele Bewohnerinnen und Bewohner eines Viertels **gleichermaßen von Bedeutung** sind. Dadurch sollen die Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung über die örtlichen Gegebenheiten in den Stadtteilen verbessert und ihre Arbeit erleichtert werden (Einsparung von Wegen).

Bestimmte Leistungen, die nur für eine vergleichsweise geringe Anzahl von Betroffenen von Bedeutung sind, werden jedoch **nicht** nach dem sozialräumlichen Organisationsprinzip bearbeitet sondern **liegen stadtweit** in der Zuständigkeit spezialisierter Sachbearbeiterinnen

und Sachbearbeiter (siehe Blindenhilfe Abschnitt 2.3, Frühförderanträge Abschnitt 3.2, individueller kommunaler Beförderungsdienst Abschnitt 6.2).

**Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**

K1, 7-13
68159 Mannheim

Bezirk Nord (Sandhofen, Scharhof, Kirschgartshausen, Blumenau, Schönau, Waldhof, Speckweggebiet, Gartenstadt, Luzenberg, Käfertal, Sonnenschein, Vogelstang, Wallstadt, Straßenheim):

Jeanette Braggié (Sachgebietsleiterin)

☎ 0621 293 87 28

✉ 0621 293 26 10

jeanette.braggie@mannheim.de

Bezirk Mitte (Innenstadt, Jungbusch, Neckarstadt-West, Friesenheimer Insel, Neckarstadt-Ost, Herzogenried, Wohlgelegen, Oststadt, Schwetzingerstadt, Neuostheim, Neuhermsheim, Feudenheim):

Lutz Ruden (Sachgebietsleiter)

☎ 0621 293 92 45

✉ 0621 293 34 70

lutz.ruden@mannheim.de

Bezirk Süd (Lindenhof, Seckenheim, Suebenheim, Hochstätt, Friedrichsfeld, Alteichwald, Neckarau, Niederfeld, Almenhof, Casterfeld, Mallau, Rheinau, Pfingstberg):

Heinz Winker (Sachgebietsleiter)

☎ 0621 293 34 80

✉ 0621 293 34 70

heinz.winker@mannheim.de

Weitere wichtige **Leistungsträger** nach § 6 SGB IX (Paragraf 6, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) sind:

- gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Wichtig ist der **Vorrang der Vorbeugung** vor der Heilung und Rehabilitation nach § 3 SGB IX (Paragraf 3, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch): „Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.“ Je nach individueller Lebenssituation des betreffenden Menschen mit Behinderung sind verschiedene **Leistungsträger (Kostenträger)** für die Bewilligung der einzelnen Leistungen zuständig. Diese Leistungsträger sind nach § 12 SGB IX (Paragraf 12, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) zur **Zusammenarbeit** verpflichtet.

Da die **Komplexität** und Vielfalt des Hilfesystems und seiner Rechtsgrundlagen für Betroffene eine **erhebliche Erschwernis** darstellen, muss eine **bereichsübergreifende Beratung sichergestellt** sein. Leistungen zur Teilhabe sind nach § 12 SGB IX (Paragraf 12, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich zu erbringen, **Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen** einvernehmlich zu klären. Um diese Aufgabe zu leisten, hat der Gesetzgeber (§ 23 SGB IX, Paragraf 23, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) die sogenannten **Gemeinsamen Servicestellen** geschaffen, die eine bereichsübergreifende und dem Einzelfall angepasste Beratung bieten sollen:

Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation

Mozartstraße 3
68161 Mannheim
☎ 0621 82 00 52 01
✉ 0621 82 00 52 20
servicestelle.ma@drv-bw.de

Es besteht für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige außerdem die Möglichkeit, sich im Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) der Stadt Mannheim kostenlos beraten zu lassen:

Stadt Mannheim, Fachbereich Gesundheit

R1, 12
68161 Mannheim
☎ 0621 293 22 06
✉ 0621 293 22 80
gabriele.thoma@mannheim.de

Leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können auf Antrag bestimmte Leistungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung auch als Teil eines sogenannten **Persönlichen Budgets** (persönliche Geldmittel) erhalten. Die Einzelheiten hierzu sind in § 17 SGB IX (Paragraf 17, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, Rehabilitation) und in der gesonderten **Budgetverordnung** (BudgetV) festgelegt. Nachdem zunächst Persönliche Budgets in einem Modellprojekt für einen begrenzten Zeitraum eingeführt und getestet wurden, haben Menschen mit Behinderung seit 1. Januar 2008 das Recht, die ihnen zustehenden Leistungen in Form von **trägerübergreifenden** sogenannten **Komplexleistungen** (zusammengesetzte Leistungen) zu erhalten. Die **Leistungsträger** (Kostenträger) finanzieren dabei nicht, wie bisher üblich, unmittelbar die **Leistungserbringer** (Einrichtungen und Dienste), sondern der Mensch mit Behinderung erhält eine entsprechende **Geldleistung** um sich die erforderlichen Dienste, nach seiner persönlichen Auswahl, selbst einzukaufen. Ziel dieser Neuerung ist **Selbstbestimmung** statt **Fremdbestimmung**. Erfahrungen zeigen inzwischen aber, dass das Verfahren der Persönlichen Budgets, auch wegen des beträchtlichen Aufwandes der von Betroffenen bzw. deren Betreuerinnen und Betreuern zu leisten ist, nicht im erwartenden Umfang in Anspruch genommen wird.

2.1 Besondere Rolle des Trägers der Sozialhilfe

Eine besondere Stellung im Rechtssystem der Hilfe haben die **Sozialhilfeträger** (in Mannheim: **Fachbereich Arbeit und Soziales**). Gemäß dem sogenannten **Nachrangkeitsprinzip**, vgl. § 2 SGB XII (Paragraf 2, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) wird **Sozialhilfe** immer dann (und nur dann) gewährt, wenn sich Menschen durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens, ihres Vermögens und die Nutzung anderer Ansprüche nicht selbst helfen können. Das bedeutet, dass sie Hilfe und Leistungen **auch nicht von anderen**, insbesondere von Angehörigen (nach dem **Unterhaltsrecht** des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder, je nach Lage des Falles, von **Trägern anderer (spezieller) Leistungen** erhalten können bzw. dass diese nicht ausreichen (z.B. Zahlungen der Rentenversicherung, Krankenkasse, Pflegekasse oder Berufsgenossenschaft).

Im Sechsten Kapitel des SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) ist die Sozialleistung „**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**“ im Einzelnen geregelt. Demnach erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der **Eingliederungshilfe**, wenn und solange je nach Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1, Paragraf 53, Absatz 1).

Aufgabe der **Eingliederungshilfe** ist es nach § 53 Abs. 3 SGB XII (Paragraf 53, Absatz 3, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch), eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die **Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern**. Hierzu gehört insbesondere, den Betroffenen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie, so weit wie möglich, unabhängig von Pflege zu machen.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Leistungen und Hilfen zu einer angemessenen **Schulbildung**, Hilfe zur Ausbildung für einen passenden **Beruf** einschließlich des **Besuchs einer Hochschule**.

Zu den **Leistungserbringern** zählen sämtliche Einrichtungen, die in der Hilfe für Menschen mit Behinderung tätig sind: z.B. Einrichtungen der Frühförderung, integrative Kindergärten, Schulkindergräten, Sonderschulen, berufsvorbereitende und berufsbegleitende Angebote, Integrationsprojekte, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Wohneinrichtungen, familiennentlastende Dienste sowie Beratungs- und Servicestellen von denen viele in diesem Ratgeber aufgeführt sind.

2.2 Sonderfall Kinder und Jugendliche mit drohender seelischer Behinderung

Für die Eingliederungshilfe der Kinder und Jugendlichen mit einer (drohenden) **seelischen Behinderung** (siehe Abschnitt 1.2) als **einiger** Behinderung (d.h. nicht in Kombination mit Behinderungen anderer Art) ist nicht der **Sozialhilfeträger** nach SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch), sondern der **Träger der Jugendhilfe** (Jugendamt) auf Grundlage des **SGB VIII** (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, **Kinder- und Jugendhilfe**) zuständig:

Stadt Mannheim, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt,
Soziale Dienste
R1, 12
68161 Mannheim
☎ 0621 293 99 64
soziale.dienste@mannheim.de
www.mannheim.de/jugendamt

Die Feststellung, ob die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (z.B. in der Schule) beeinträchtigt ist, bzw. ob dies zu erwarten ist, erfolgt bei **(drohender) seelischer Behinderung** ebenso wie die Ausgestaltung der **individuellen Hilfen** durch die örtlichen Jugendämter nach § 35a SGB VIII (Paragraf 35 a, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch).

Für **Kinder und Jugendliche** mit einer wesentlichen **geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung** (d. h. geistig und/oder körperlich/seelisch) ist hingegen der **Sozialhilfeträger** im Rahmen der **Eingliederungshilfe nach SGB XII** (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) zuständig, sofern aufgrund der Behinderung Maßnahmen erforderlich sind.

Bei Maßnahmen der **Jugendhilfe**, die mit einer Behinderung nichts zu tun haben, ist aber auch für diese Kinder und Jugendlichen der **Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) zuständig.

Bei **Erwachsenen** gibt es keine Sonderzuständigkeit im Falle drohender **seelischer Behinderung**, hier ist, unter Berücksichtigung des **Nachrangigkeitsprinzips** der Sozialhilfe (siehe Abschnitt 2.1), wie oben beschrieben, stets der **Sozialhilfeträger** im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) zuständig.

2.3 Blindenhilfe

Blinde Menschen sind im Alltag gegenüber Sehenden besonders benachteiligt. Durch ihre Behinderung entstehen ihnen in der Regel **Mehrkosten**.

Zum Ausgleich sind in den **Landesblindenhilfegesetzen** der Bundesländer sowie im **Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) des Bundes** gesonderte Hilfen für diese Gruppe der Menschen mit Behinderung vorgesehen. Es gibt also grundsätzlich Blindenhilfe nach **Landesrecht** und, dazu ergänzend, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten), Blindenhilfe nach **Bundesrecht**.

Die **medizinischen Voraussetzungen** für den Bezug von Blindenhilfe **beider Arten** liegen bei Personen vor, wenn **entweder**

- sie auf beiden Augen vollständig blind sind
- ihre Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50 beträgt
- eine andere gleich schwere Beeinträchtigung der Sehfähigkeit gegeben ist

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen (Gesetz über die Landesblindenhilfe, § 1) muss **augenärztlich** festgestellt und bescheinigt werden.

Für Baden-Württemberg gilt das **Gesetz über die Landesblindenhilfe (BliHG)**. Bei der **Landesblindenhilfe** handelt es sich um eine monatlich fortlaufend gewährte Geldleistung, **unabhängig** von Einkommen und Vermögen der betroffenen Person. Sie beträgt für volljährige blinde und schwer sehbehinderte Menschen 410 € und für minderjährige blinde und

schwer sehbehinderte Menschen 205 €. Die Blindenhilfe wird bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen **auf Antrag** gewährt.

Soweit Einkommen und Vermögen einer **Landesblindenhilfe** beziehenden Person (bzw. ihrer **Bedarfsgemeinschaft**) gering sind, also **Bedürftigkeit** nach den Einkommens- und Vermögensgrenzen des Grundsicherungs-/Sozialhilferechts (SGB XII, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) vorliegt, kann, **ergänzend** zur Landesblindenhilfe, Anspruch auf Blindenhilfe nach **Bundesrecht** (§ 72 SGB XII, Paragraf 72, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch), bestehen.

Von dieser „**Bundesblindenhilfe**“ ist die bereits gewährte Landesblindenhilfe entsprechend abzuziehen, da sie als **gleichartige Leistung** (das heißt Leistung zum gleichen Zweck, aus dem gleichem Grund) gilt. Die Höhe der **Landesblindenhilfe** ist in den Ländern unterschiedlich, sie kann dort auch vollständig abgeschafft werden. Die „**Bundesblindenhilfe**“ bewirkt also eine bundesweite Vereinheitlichung des Blindenhilfeanspruches blinder und sehbehinderter Bedürftiger.

Grundsätzlich ist Blindenhilfe (sowohl nach Landes- als auch nach Bundesrecht) **kein Einkommen** im Sinne der Einkommensfeststellung zur Überprüfung des Sozialhilfeanspruches einer Person oder Bedarfsgemeinschaft, wird dabei also **nicht angerechnet** (§ 82 SGB XII, Paragraf 82, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch).

Einschränkungen gibt es jedoch bei Bezug von Leistungen der **Pflegeversicherung** (SGB XI, Sozialgesetzbuch, Elftes Buch) oder bei **stationärer Unterbringung** (in Heimen) sowie bei einigen weiteren speziellen Sachverhalten. Hier verringern sich die Leistungen der Blindenhilfe, da eine **teilweise Verrechnung** vorgenommen wird (§ 72 SGB XII, Abs. 1, S. 2 und S. 3, Paragraf 72, Absatz 1, Satz 2 und Satz 3, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch). Näheres hierzu ist gegebenenfalls im Rahmen der **Einzelfallberatung** zu klären.

Ansprechpartner für alle Fragen der Blindenhilfe und die Ausgabe der **Antragsunterlagen**:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,
Bereich Blindenhilfe
K1, 7-13
68159 Mannheim
Peter Seiler
☎ 0621 293 3673
✉ 0621 293 2610
peter.seiler@mannheim.de

2.4 Gesamtplan

Ein wichtiger Schritt ist die Erstellung eines **Gesamtplans**: Der Träger der Sozialhilfe (in Mannheim: **Fachbereich Arbeit und Soziales**) stellt so frühzeitig wie möglich diesen **Gesamtplan** zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf. Dabei bezieht er sowohl den Antragsteller/die Antragstellerin (bzw. dessen/deren gesetzliche Vertretung), den/die Leistungserbringer sowie andere Beteiligte, je nach **Maßgabe des Einzelfalles**, in die Beratungen ein. Mit dem Gesamtplan ist der **Bedarf** der Antragstellerin/des Antragstellers festzulegen und zu bestimmen, mit welchen Maßnahmen die Ziele erreicht werden sollen.

2.5 Reformbestrebungen gemäß der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung** betrifft nicht nur den Bereich Erziehung und Bildung junger Menschen (siehe Abschnitt 3) sondern ist für alle Themen und Aufgaben im Zusammenhang mit menschlicher Behinderung der entscheidende Leitfaden (siehe „Geschäftsbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung 2010-2012“). In allen Lebensbereichen wird die bisherige beschränkte Auffassung von Rehabilitation im Sinne einer individuellen (**Wieder-) Befähigung** und **Eingliederung** verlassen. Es geht nach heutigem Verständnis gleichberechtigt auch darum, auf **einschränkende Lebensumstände** Einfluss zu nehmen, also bauliche, technische und soziale Hindernisse im Leben von Menschen mit Behinderung **zu beseitigen**. Ebenso wird Teilhabe nicht mehr allein auf den Arbeitsmarkt bezogen verstanden, sondern umfasst **alle für Menschen in einer Gesellschaft bedeutsamen Aktivitätsbereiche**.

Was Verständnis und Praxis von **Sozialleistungen** betrifft, werden Menschen mit Behinderung nicht mehr hauptsächlich als untätige Fürsorgeempfänger, sondern als **Handelnde der Teilhabe** angesehen. Sie stehen im Mittelpunkt der für sie geltenden Leistungsgesetze, die die **Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung** am Leben in der Gesellschaft fördern, Benachteiligungen vermeiden bzw. ihnen entgegenwirken sollen.

3 Frühförderung, Kinderbetreuung und Schulbildung

3.1 Reformziel Inklusion: gemeinsame Betreuung, gemeinsamer Unterricht

Im Sinne der seit 2009 in Deutschland gültigen UN-Konvention (Übereinkunft der Vereinten Nationen) für die Rechte von Menschen mit Behinderung streben wir auch in Mannheim danach, **alle Kinder und Jugendlichen, wann immer möglich, in den für ihr Wohngebiet zuständigen allgemeinen Schulen zu unterrichten und in allgemeinen Kindergärten zu betreuen**. Das heißt, es soll nicht ein Teil der Kinder und Jugendlichen Sondereinrichtungen besuchen, die sie von der Mehrheit der gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen trennen (Inklusion, gesellschaftlicher Einschluss).

Vieles deutet darauf hin, dass die Trennung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung für alle Menschen, und auf lange Sicht auch für die **gesamte Gesellschaft, nachteilig** ist. Zur frühzeitigen Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses, zur Förderung des gemeinsamen Lernens und für mehr Chancengleichheit und Durchlässigkeit ist es vorteilhaft, möglichst alle Kinder und Jugendlichen zusammen zu unterrichten und niemanden abzusondern (siehe „Geschäftsbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung 2010-2012“).

Wahlfreiheit

Ebenso ist allerdings auch **anzuerkennen**, wenn Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern derzeit einen Verbleib in einschlägigen Sondereinrichtungen als die für sie bessere Lösung bevorzugen, es soll **kein Kind und kein Jugendlicher mit Behinderung zum Wechsel in andere Einrichtungen gezwungen werden**.

Neue Fähigkeiten der Betreuungseinrichtungen und Schulen sind Voraussetzung

Um den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch der allgemeinen Schulen im Sinne der Inklusion (des Einschlusses) zu ermöglichen, sind auch dort die notwendigen besonderen **Unterstützungsmaßnahmen** zu leisten, die bisher überwiegend nur in Sondereinrichtungen gegeben waren.

Es genügt **nicht**, die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nur von den Sondereinrichtungen in die allgemeinen Schulen zu versetzen. Vielmehr ist es **notwendig**, dort in der Breite des Angebotes **sonderpädagogische Fähigkeiten sicherzustellen**.

Gegenwärtig (2014) sind diese Möglichkeiten **noch im Aufbau begriffen** und nicht überall in hinreichendem Maße gegeben. Erfahrungen von Sonderschulen, die seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche mit Behinderung im **zielgleichen** Unterricht an allgemeinen Schulen am Wohnort beraten und unterstützen, werden sorgfältig ausgewertet und deren Fachleute an der Verwirklichung der inklusiven (einschließenden) Einrichtungen beteiligt. Dies bezieht, neben der unmittelbaren Tätigkeit in der jeweiligen Schule, die Ausarbeitung von **Fortbildungsplänen** für Lehr- und Erziehungspersonal genauso ein wie die **Entwicklung** und **Prüfung** von **Lehr- und Lernmitteln**, die auf die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Keinesfalls darf der Reformansatz der Inklusion zum Verlust oder zur nicht-Nutzung dieses **sonderpädagogischen Spezialwissens** führen, das in den Einrichtungen bisheriger Art gewonnen wurde. Vielmehr ist klar, dass genau dieses Wissen weiterhin benötigt wird.

3.2 Frühförderung

Frühförderung bezeichnet die **medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Hilfen** für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung in den **ersten Lebensjahren**.

Frühförderung soll bewirken, dass Kinder mit Behinderung soweit wie möglich ein **Leben in Normalität** führen können. Sie sollen im Sinne des Ziels der gesellschaftlichen Inklusion (des Einschlusses in die Gesellschaft) die **allgemeinen Kindergärten** und **allgemeinen Schulen besuchen**. Sie sollen nicht (mehr) auf Sondersysteme, d.h. Sonderschulen oder Heimsonderschulen, Schulkinderarten (d.h. Kindergarten von Sonderschulen) usw., angewiesen sein. Die oben genannte UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung betont ausdrücklich, **dass alle Kinder ein Recht auf den Besuch der Regelschulen haben**.

Rechtliche Grundlagen der sonderpädagogischen Frühförderung und Früherkennung von Förderbedarfen bilden § 30 SGB IX (Paragraf 30 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) und die gesonderte „Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung“ (Frühförderungsverordnung vom 01.07.2003). Frühförderung und Früherkennung gehören zu den Leistungen der **medizinischen Rehabilitation** (Wiederherstellung durch Heilung).

Um **sonderpädagogische Frühförderung** in Anspruch zu nehmen, sollten Eltern unbedingt mit den **Beratungsstellen** an den Sonderschulen (siehe Abschnitt 3.5 und 3.7) Kontakt auf-

nehmen. Kinder und Eltern werden von Geburt bis Einschulung zu Hause, an allgemeinen Kindergärten und an Schulkindergärten unterstützt. Diese sonderpädagogische Unterstützung zielt auf Aktivität und Teilhabe, zum Beispiel durch Förderung der Beziehung Kind-Eltern, Wahrnehmung, Kommunikation, Bewegung und Begriffsbildung und unterstützt auch die Vorbereitung des Besuches eines allgemeinen Kindergartens bzw. die Aufnahme an der von den Eltern gewünschten Schule.

Frühförderung wird als sogenannte **Komplexleistung** aus medizinischen und heilpädagogischen Maßnahmen erbracht. Kostenträger für die medizinischen Leistungen ist die Krankenkasse, für die heilpädagogischen Leistungen der Sozialhilfeträger.

Die speziellen auf der **Frühförderungsverordnung** beruhenden Leistungen erbringen in Baden-Württemberg die sogenannten **Frühförderstellen** und **sozialpädiatrischen Zentren/Beratungsstellen** (siehe unten). Die integrative/inklusive Förderung in Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gelten hingegen nicht als Frühfördermaßnahmen in Sinn der Verordnung.

Hilfen für **Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung** sollen nach § 4 Abs. 3 SGB IX (Paragraf 4, Absatz 3, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) nach Möglichkeit in ihrem sozialen Umfeld und inklusiv (einschließlich, d.h. nicht in Sondereinrichtungen) erbracht werden.

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind eigenständige Einrichtungen, die mit medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besetzt sind. Sie bieten eine „ganzheitliche“ familienorientierte Förderung für alle Entwicklungsstörungen von Kindern:

**Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung, Bereich Frühförderung,
Staatliches Schulamt Mannheim**

Ruth Gaißer

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

 0621 292 41 52

 0621 292 41 44

ruth.gaißer@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulamt-mannheim.de

Sprechzeiten: dienstags von 14 - 16 Uhr und nach Vereinbarung

Reha-Südwest gGmbH, Frühförderstelle Mannheim für Kinder mit Entwicklungsauf-fälligkeiten

M2, 15b

68161 Mannheim

☎ 0621 72 80 40

✉ 0621 72 80 499

famz.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/ffstma

Für die Stadt Mannheim beraten zum Thema Frühförderung:

Stadt Mannheim, Fachbereich Gesundheit

R1, 12

68161 Mannheim

☎ 0621 293 22 06

✉ 0621 293 22 80

gabriele.thoma@mannheim.de

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,

Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Anträge auf Frühförderung durch die **Reha-Südwest gGmbH, Frühförderstelle**, siehe oben)

K1, 7-13

68159 Mannheim

Tahira Yousaf

☎ 0621 293 9113

✉ 0621 293 2610

tahira.yousaf@mannheim.de

3.3 Tageseinrichtungen für Kinder

Jedes Kind mit oder ohne Behinderung hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz** (Kinderförderungsgesetz, KiföG). Nach § 2 Abs. 2 KiTaG (Paragraf 2, Absatz 2, Kindertagesbetreuungsgesetz) Baden-Württemberg sollen **Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden**, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Die vorschulische Betreuung kann durch

Einzelinklusion (Einzeleinschluss) im allgemeinen Kindergarten, im **integrativen Kindergarten** (allgemeiner Kindergarten mit integrativer Gruppe) oder in Zusammenarbeit zwischen **Schulkindergarten** und **allgemeinem Kindergarten** erbracht werden.

3.3.1 Integrative Tageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung

AWO, Tagesgruppen Schönau, Integrativer Kindergarten und Hort

Albert-Fritz-Weg 12

68307 Mannheim

☎ 0621 78 60 08

y.manschke@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

Familienzentrum Rheinau, Kindergarten, Heilpädagogische Gruppe, sechs heilpädagogische Plätze und Eltern-Kind-Zentrum

Relaisstraße 155

68219 Mannheim

☎ 0621 293 65 90

✉ 0621 293 65 90

angela.putz@mannheim.de

Katholischer Kindergarten St. Franziskus

Speckweg 6

68305 Mannheim

☎ 0621 74 47 85

kiga.st.franziskus@gmx.de

www.kathma.de/html/kindertagesbetreuung.html

Kinderhaus Oberer Ried (Waldhof Ost), Kindergarten und Heilpädagogische Gruppe, sechs heilpädagogische Plätze und Eltern-Kind-Zentrum
Frischer Mut 1-4
68305 Mannheim
☎ 0621 75 44 30
✉ 0621 72 96 813
marlies.durcak@mannheim.de

Waldorfkindergarten Gänsweide e. V. (Waldorfpädagogik)
Neckarauer Waldweg 129
68199 Mannheim
☎ 0621 85 27 88
info@gänsweide.de
www.gänsweide.de

3.3.2 Schulkindergrten

Der wenig aussagekrtige Begriff „**Schulkindergrten**“ hat in Baden-Wrttemberg eine spezielle Bedeutung (§ 20 Schulgesetz Baden-Wrttemberg): Er ist die Bezeichnung fr Kindergrten, die in der Regel **Sonderschulen angegliedert** sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Kinder hernach in die zugehrige Sonderschule bergehen. **Inklusive Betreuung** von Kindern mit und ohne Behinderung ist in Schulkindergrten also **normalerweise nicht gegeben**. Es sei angemerkt, dass in anderen Bundeslndern der Begriff „Schulkindergrten“ eine vllig andere Bedeutung haben kann.

Im Unterschied zu sonstigen Kindertageseinrichtungen sind in Baden-Wrttemberg (Sonder-) **Schulkindergrten Teil des Schulwesens** und daher auch **nicht gebhrenpflichtig**. Im Zuge der **fortschreitenden Inklusion** (siehe Abschnitt 3.1) von Kindern und Jugendlichen mit **Behinderung in Regeleinrichtungen** der **Kindertagesbetreuung** werden die Schulkindergrten, ebenso wie die Sonderschulen selbst, ihre Aufgaben nach und nach an Regeleinrichtungen abgeben und als Einrichtungstyp auslaufen. Parallel hierzu werden in den Regeleinrichtungen fr alle Kinder die dort dann durchgngig erforderlichen **sonderpdagogischen Fhigkeiten** in gleicher Qualitt entsprechend aufgebaut.

Der bislang am weitesten entwickelte Ansatz zur **gemeinsamen Betreuung** von Kindern mit Behinderung in Schulkindergrten mit Kindern ohne Behinderung (wie es das Reformziel der Inklusion anstrebt) ist die sogenannte **Intensivkooperation** mit **Allgemeinkindergrten**, bei

der die beteiligten Einrichtungen **gemeinsame Gruppen** von Kindern mit und ohne Behinderung bilden, so dass, zumindest auf der Ebene der Kinder selbst, die Trennung **nahezu aufgehoben** ist. Vier **Schulkindergärten** (d.h. Sonderschul-Kindergärten nach § 20 Schulgesetz Baden-Württemberg) gibt es im Raum Mannheim (Stand 2014). Die Schulkindergärten der Schloss-Schule Ilvesheim und der Herrmann-Gutzmann-Schule sind öffentliche, die Schulkindergärten der Lebenshilfe und der Regenbogen gGmbH hingegen private Einrichtungen.

Schulkindergarten für sehbehinderte und blinde Kinder an der Schloss-Schule

Ilvesheim

Schloss-Straße 23

68549 Ilvesheim

☎ 0621 49 69 527

inge.ziehmann@heimsos-ilv.kv.bwl.de

www.schloss-schule-ilvesheim.de

Drei der Schulkindergärten im Raum Mannheim betreiben sogenannte **Intensivkooperation**, bei der in Zusammenarbeit mit **örtlich** integrierten (gleicher Träger, gleiches Gebäude) oder **benachbarten (allgemeinen) Kindertageseinrichtungen** eine gemeinsame Betreuung von Kindern **mit und ohne Behinderung** stattfindet (siehe auch Abschnitt 3.3):

Regenbogen-Kindergarten gGmbH, integrative Einrichtung für körper-, mehrfach- und

schwerstbehinderte sowie nicht behinderte Kinder, (Reha-Südwest gGmbH)

Stiller Weg 19

68305 Mannheim

☎ 0621 74 15 29

✉ 0621 74 78 79

info@regenbogen-ggmbh-ma.de

www.regenbogen-ggmbh-ma.de

Der Regenbogen-Kindergarten betreibt Intensivkooperation sowohl örtlich integriert (d.h. gleicher Träger, unter einem Dach) als auch in Form einer Außengruppe (Kooperationsgruppe) zusammen mit einem Regelkindergarten:

68307 Mannheim

Viernheimer Weg 222 (Blumenau)

Schulkindergarten der Lebenshilfe Mannheim e.V. (Haupthaus: 35 Plätze)

Distelsand 11

68219 Mannheim

☎ 0621 86 23 55 51

✉ 0621 86 23 55 52

schulkindergarten@lebenshilfe-mannheim.de

www.lebenshilfe-mannheim.de

Der Schulkindergarten der Lebenshilfe betreibt im Rahmen der **Intensivkooperation** an folgenden Stellen **Außengruppen** (Kooperationsgruppen) zusammen mit dortigen **Allgemeinkindergarten**en:

Gartenstadt: 68305 Mannheim, Rottannenweg 38 (7 Plätze)

Rheinau-Süd: 68219 Mannheim, Halmhuberstraße 16 (7 Plätze)

Rheinau-Süd: 68219 Mannheim, Frobeniusstraße 30 (7 Plätze)

Schönau: 68307 Mannheim, Daniel-Seizinger-Weg 6 (7 Plätze)

Suebenheim: 68239 Mannheim, Am Sandhang 21 (14 Plätze)

Eine **besondere Form** der Intensivkooperation betreibt der Hermann-Gutzmann-Schulkindergarten mit dem „**Sprachmobil**“. Sonderpädagogisch geschulte Fachkräfte des Schulkindergartens arbeiten, je nach Zuweisung durch die Schulverwaltung, mit ihrer vollen oder einem Teil ihrer Stundenzahl, in solchen allgemeinen Kindertageseinrichtungen, in denen es mehrere Kinder mit festgestelltem **sonderpädagogischem Förderbedarf „Sprache“** gibt. So kann hier, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gezielte **Schwerpunktförderung** vorgenommen werden, ohne dass die betreffenden Kinder den **Kindergarten ihres Wohngebietes** verlassen müssen. Zugleich findet dabei eine Weitergabe des einschlägigen **sonderpädagogischen Fachwissens** an das Personal der **allgemeinen Einrichtungen** statt. Die Betreuerinnen und Betreuer dort können daher einen „ganzheitlichen“, alle Bereiche umfassenden Blick für die Bedürfnisse der Kinder entwickeln.

Hermann-Gutzmann-Schulkindergarten für Kinder mit Hör-/Sprachbehinderung

Anemonenweg 4

68305 Mannheim

☎ 0621 293 76 38

✉ 0621 293 76 38

hermann-gutzmann-schulkindergarten.direktion@mannheim.de

www.gutzmann-schule.de Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Schule

3.4 Schulbildung, Gemeinsamer Unterricht

Schulpflichtig sind alle Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Auf Antrag der Eltern prüft das **Staatliche Schulamt**, ob bei einem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, so dass der geeignete Förderort (die passende Schule/Einrichtung) gefunden werden kann. Grundsätzlich kann das betreffende Kind in Baden-Württemberg **jede allgemeine Schule** (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Kolleg, Berufsschule, Berufsfachschule, Berufskolleg, Berufsoberschule, Fachschule) besuchen.

Bestimmte Schulen im Raum Mannheim verfügen bereits über Erfahrung mit **inklusivem Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung**. Für alle Fragen zur Inklusion an Schulen, also zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung, ist das **Staatliche Schulamt** die erste Ansprechstelle (siehe auch Seite 38):

Staatliches Schulamt Mannheim

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

☎ 0621 292 41 41

✉ 0621 292 41 44

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/SCHULAMT-MANNHEIM/Startseite

Die aktuellen **Reformziele** zur Inklusion aller Kinder und Jugendlichen im allgemeinen Schulwesen finden im bisher gültigen Schulgesetz **leider noch keinen ausreichenden Niederschlag**:

Schulgesetz Baden-Württemberg, § 15:

Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen

(1) Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderungsfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit der besondere Förderbedarf der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert.

Sonderschulen werden insbesondere in den Typen

1. Schulen für Blinde, 2. Schulen für Hörgeschädigte, 3. Schulen für Geistigbehinderte, 4. Schulen für Körperbehinderte, 5. Förderschulen, 6. Schulen für Sehbehinderte, 7. Schulen für Sprachbehinderte, 8. Schulen für Erziehungshilfe, 9. Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung geführt.

(2) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, ist der Schule ein Heim anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).

(3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.

(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.

(5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

(6) Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse können an den Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

Reformen und Neufassung des Schulgesetzes gemäß UN-Konvention

erforderlich

Die bevorstehende Neufassung des Schulgesetzes wird dem Gedanken des Einschlusses (der Inklusion) von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung voraussichtlich besser gerecht werden indem dies nicht mehr **nur als grundsätzliche Möglichkeit** sondern als **regelmäßiges Ziel** aufgefasst wird. Dabei haben die allgemeinen Schulen, anders als nach gegenwärtigem Gesetz, die Aufgabe, sich an die besonderen Anforderungen bei der Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung **anzupassen** und entsprechend sogenannten **zieldifferenzierten Unterricht** anzubieten. Damit ist gemeint, dass, in Anbe-

tracht der Behinderungen, nicht mehr an alle Schüler und Schülerinnen die gleichen Anforderungen zu stellen sind und dass eine Nicht-Erfüllung dieser Anforderungen **kein Grund mehr** sein darf, die Kinder auf Sonderschulen zu verweisen. Auch nähere Festlegungen zur Praxis der inklusiven Schulbildung werden zu treffen sein (Stand 2014).

Die schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulen. Dabei muss die Frage eines bestmöglichen schulischen Bildungsangebotes individuell **für jedes einzelne Kind** geklärt werden.

Ein Experten- und Expertinnenrat hat Empfehlungen zur schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung erarbeitet. Diese Empfehlungen zielen verstärkt auf die **gemeinsame Verantwortung** von allgemeinen Schulen, Sonderschulen sowie der Betroffenen selbst. Es sollen in einem gemeinsamen Prozess mit allen Beteiligten passgenaue Lösungen für den/die Einzelne(n) entwickelt werden.

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 03.05.2010 dem im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Experten- und Expertinnenrats erstellten Umsetzungskonzept zugestimmt. Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden landesweit bestehende Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts ausgebaut und verstärkt inklusive Bildungsangebote eingerichtet.

In fünf so genannten **Schwerpunktregionen** werden seither dazu Erkenntnisse gesammelt, dokumentiert und ausgewertet, die in eine **neue Schulgesetzgebung** einfließen werden. Eine dieser fünf Schwerpunktregionen liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts Mannheim. Die Stadt Mannheim hat in einem Beschluss vom 01.07.2010 ihre **Beteiligung** an diesem Schulversuch zugesagt.

Über die **Lernortfrage** (welche Schule zu besuchen ist) bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Benachteiligung oder chronischer Erkrankung wird unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes im Rahmen von **Bildungswegekonferenzen** (Beratungen von Fachleuten über die geeignete Schullaufbahn) **unter Mitwirkung der Eltern** entschieden. In der Bildungswegekonferenz, deren Zusammensetzung sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls richtet, werden in gemeinsamer Beratung mit den **Eltern** und den **Kostenträgern** verschiedene Bildungswege für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entwickelt. Wesentlich ist hierbei der elterliche **Erziehungsplan**.

Das Staatliche Schulamt Mannheim folgt bei den Lernortentscheidungen in der Regel dem **elterlichen Erziehungsplan**.

Im Schuljahr 2013/2014 besuchen in Mannheim etwa 300 Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben, eine allgemeine Schule. Diese inklu-

siven Bildungsangebote wurden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler möglichst wohnortnah eingerichtet, künftig werden weitere inklusive Klassen und inklusive Schulstandorte entstehen.

Gemeinsamer Unterricht (GU)

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können an einer allgemeinen Schule in Form des in Baden-Württemberg so genannten **Gemeinsamen Unterrichts** (d.h. im Sinne der Inklusion, des Einschlusses) beschult werden. Die Möglichkeit der (An-) Meldung hierzu besteht auf der Webseite des Staatlichen Schulamts Mannheim:

[www.schulamt-mannheim.de „Gemeinsame Beschulung“](http://www.schulamt-mannheim.de/„Gemeinsame Beschulung“)

Das (An-) Meldeformular zur Gemeinsamen Beschulung ist zum Herunterladen auf der Seite des Schulamtes und als Papierdokument in jeder Kindertageseinrichtung, bei der zuständigen Grundschule und in den einschlägigen Beratungsstellen erhältlich, viele von ihnen sind in diesem Ratgeber aufgeführt.

3.4.1 Gemeinsamer Unterricht durch Außenklassen

Gemeinsamer Unterricht (GU) kann in Form von **Außenklassen** der Sonderschulen an Allgemeinschulen stattfinden. Dabei betreuen Lehrerinnen und Lehrer **beider beteiligter Schulen** die Schülerinnen und Schüler **gemeinsam**. Die jeweiligen Sonder- und Allgemeinschulen treffen dazu umfassende Vereinbarungen zur **ständigen Zusammenarbeit**. Welche der Sonderschulen (siehe Abschnitt 3.7) aktuell mit welchen Allgemeinschulen in Verbindung stehen, kann bei der **Arbeitsstelle Kooperation des Staatlichen Schulamtes** (siehe vorheriger Abschnitt) aktuell erfahren werden.

Mit Stand Januar 2014 sind dies:

Klasse 1 der Eugen-Neter-Schule an der Bertha-Hirsch-Gemeinschaftsschule

Klasse 2 der Eugen-Neter-Schule an der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsschule

Klasse 4 der Eugen-Neter-Schule an der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsschule

Klasse 4 der Martinsschule (Ladenburg) an der Bertha-Hirsch-Gemeinschaftsschule

Klasse 5 der Martinsschule (Ladenburg) an der Wald-Werkrealschule

3.4.2 Gemeinsamer Unterricht durch Inklusionsklassen

Eine andere und vergleichsweise neue Form der Inklusion ist der Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in **Inklusionsklassen** von allgemeinen Schulen. Auch diese Lösung wird in Baden-Württemberg als **Gemeinsamer Unterricht (GU)** bezeichnet. Hierbei werden die Schüler und Schülerinnen der Schule von Allgemein- und Sonderschullehrkräften gemeinsam unterrichtet. Bei diesem Modell wechselt – im Unterschied zu den Außenklassen (siehe vorheriger Abschnitt) – nicht automatisch eine Lehrkraft der Sonderschule mit ihrer vollen Stundenzahl an die allgemeine Schule, sondern die beteiligten Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** erhalten einen individuellen Anspruch auf eine bestimmte Stundenzahl an sonderpädagogischer Förderung. Um eine **zeitlich weitgehende Vollversorgung** mit zwei Lehrkräften gewährleisten zu können, werden Gruppen von etwa fünf Kindern/Jugendlichen mit Beeinträchtigung/Behinderung zusammengefasst und in eine herkömmliche Schulklasse aufgenommen, die damit zur **Inklusionsklasse** wird. Mit steigender Zahl der Jungen und Mädchen mit Behinderung in den allgemeinen Schulen werden dort weitere Inklusionsklassen gebildet.

Wichtiges Merkmal **beider** Organisationsformen ist dabei, dass **nur ein Teil** der Kinder einer Klasse von Behinderung betroffen ist, also **keine** Trennung der Gleichaltrigen mit und ohne Behinderung besteht, so wie es dem Ziel der Inklusion entspricht.

Zum Gemeinsamen Unterricht (GU) informiert und berät:

Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt Mannheim

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

☎ 0621 292 41 33 oder 34

✉ 0621 292 41 44

www.asko.schulamt-mannheim.de

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstelle Kooperation sind mit einigen Stunden an die Arbeitsstelle abgeordnet und kommen aus allen Schularten (Grund-, Werkreal-, Real- und Sonderschule, aus dem Gymnasium und der Beruflichen Schule).

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sollten zur **gründlichen Beratung** die Hilfe der **einschlägigen Beratungsstellen** in Anspruch nehmen. Hierzu kann die folgende Beratungsstelle eine erste Auskunft geben:

Schulpsychologische Beratungsstelle beim Staatlichen Schulamt Mannheim

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

☎ 0621 292 41 90

✉ 0621 292 41 99

spbs@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/schulamt-mannheim

Siehe insbesondere Abschnitt 3.5 „Sonderpädagogische Beratungsstellen“ und gegebenenfalls auch die Abschnitte 9 und 10 in diesem Ratgeber.

Beratung von Fachleuten durch Fachleute

Darüber hinaus bestehen in Mannheim zu allen Fragen inklusiver Bildung und Betreuung weitergehende Beratungsangebote, die sich aber in erster Linie an **erzieherisches Fachpersonal in Schulen und Betreuungseinrichtungen** (und nicht an Eltern) wenden:

Stadt Mannheim, Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,

Fachdienst Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege

Tabea Jung, Zi. 104

R1, 7

68161 Mannheim

☎ 0621 293 26 71

✉ 0621 293 47 26 71

tabea.jung@mannheim.de

Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung,

Bildungsplanung, Schulentwicklung, Inklusion

Wolfgang Schuy, Zi. 506

E2, 15

68159 Mannheim

☎ 0621 293 79 03

wolfgang.schuy@mannheim.de

3.5 Sonderpädagogische Beratungsstellen

Sonderpädagogische Beratungsstellen sind meist den Sonderschulen angegliedert, ihr Beratungsschwerpunkt liegt bei den frühen sonderpädagogischen Hilfen.

Als **problematisch** erweist sich zuweilen die Einteilung der Sonderpädagogischen Beratungsstellen nach Behinderungsarten sowie eben deren Ansiedlung an **Sonderschulen**. Der Kontakt mit Sonderschulen wird von Eltern zuweilen als stigmatisierend (schmerzlich sozial abwertend) angesehen, wodurch leider einige Familien zögern, sie aufzusuchen.

Zur weitergehenden Elternberatung über Frühförderung, bezogen auf bestimmte Arten von Behinderungen, gibt es thematisch ausgerichtete, stärker spezialisierte **sonderpädagogische Beratungsstellen**:

Beratungsstelle für sonderpädagogische Frühbetreuung an der Eugen-Neter-Schule

für Kinder mit geistiger Behinderung

Alter Frankfurter Weg 30

68307 Mannheim

☎ 0621 77 78 0

✉ 0621 77 77 811

edith.kuss@mannheim.de

www.eugenneterschule.wordpress.com

Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle (d.h. die Heilung/Störung des kindlichen

Gehörs und Sprachbehinderungen betreffende Beratungsstelle) an der Hermann-Gutzmann-Schule für Kinder mit Hörbehinderung und/oder sprachlicher Behinderung, betreut werden Kinder mit aus Mannheim, Weinheim und Teilen des Rhein-Neckar-Kreises

Anemonenweg 4

68305 Mannheim

☎ 0621 293 76 36

✉ 0621 293 76 60

beratungsstelle-hoeren@gutzmann-schule.de

beratungsstelle-sprache@gutzmann-schule.de

www.gutzmann-schule.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Martinsschule Ladenburg für Kinder mit körperlicher Behinderung und mit Mehrfachbehinderung mit körperlichem Anteil
Hirschberger Allee 2
68526 Ladenburg
☎ 06203 95 83 91 320
✉ 06203 95 83 95 320
info@beratungsstelle-martinsschule.de
www.martinsschule-ladenburg.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Albrecht-Dürer-Schule für Kinder mit Sehbehinderung
Baumstraße 24
68309 Mannheim
☎ 0621 73 63 124 (oder 72 651)
✉ 0621 73 63 123
beratung@sehbehindertenschule-mannheim.de
www.sehbehindertenschule-mannheim.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Schloss-Schule Ilvesheim für Kinder mit Sehbehinderung und blinde Kinder
Schloss-Straße 23
68549 Ilvesheim
☎ 0621 49 69 917
✉ 0621 49 69 149
beratungsstelle@schloss-schule-ilvesheim.de
www.schloss-schule-ilvesheim.de

Sonderpädagogische Beratungsstellen Mannheim Nord für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten an folgenden Schulen:

Eduard-Spranger-Schule, Förderschule

Anemonenweg 8
68305 Mannheim
☎ 0621 293 76 28
✉ 0621 293 76 84
fruehberatung@aol.com
eduard-spranger-schule.direktion@mannheim.de
www.eduard-spranger-schule.de

Johannes-Gutenberg-Schule, Förderschule

Oppauer Straße 1-3
68305 Mannheim
☎ 0621 293 76 12
✉ 0621 293 77 69
fruehberatung@aol.com
johannes-gutenberg-schule.direktion@mannheim.de
www.jgs-mannheim.de

Sonderpädagogische Beratungsstellen Mannheim Mitte für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten an folgenden Schulen:

Maria-Montessori-Schule, Förderschule

U2, 5-7
68161 Mannheim
☎ 0621 293 23 50
maria-montessori-schule.direktion@mannheim.de
www.mannheim.de/bildung-staerken/maria-montessori-schule

Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule

Käthe-Kollwitz-Straße 1

68169 Mannheim

☎ 0621 293 76 18

✉ 0621 293 77 47

wilhelm-busch-schule.direktion@mannheim.de

www.mannheimer-schulen.de/wbs

Sonderpädagogische Beratungsstelle Mannheim Süd für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten an der

Rheinau-Schule, Förderschule

Mutterstadter Platz 5

68219 Mannheim

☎ 0621 293 65 83

✉ 0621 293 65 94

rheinauschule-foerderschule.direktion@mannheim.de

www.mannheimer-schulen.de/rfs

Weitere sonderpädagogische Beratungsstellen:

Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Hans-Zulliger-Schule für

Erziehungshilfe für Kinder mit Verhaltensproblemen

Mittelstraße 137

68169 Mannheim

☎ 0621 293 53 50

✉ 0621 293 53 53

fruehberatung@zulliger-schule.de

www.zulliger-schule.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle an der Schule des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit für kranke Kinder

J5

68159 Mannheim

☎ 0621 1703 16 50

📠 0621 1703 16 55

schuleZI@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de/behandlung/klinik-kinderjugend.html

Sonderpädagogisches Beratungszentrum, Elternberatung und Frühförderung, Abteilung des Hör- u. Sprachzentrums Heidelberg/Neckargemünd

Schützenhausstraße 34

69151 Neckargemünd

☎ 06223 80 72 80

📠 06223 80 72 40

sbz@heimsos-ngd.kv.bwl.de

www.sbz.hsz-hdn.de

Sozialpädiatrische Zentren (Kinderheilkunde-Zentren)

Sozialpädiatrische (sozial-kinderheilkundliche) Zentren bieten im Vergleich zu den interdisziplinären (fachübergreifenden) Frühförderstellen weitergehende noch speziellere **diagnostische** (die Erkennung von Erkrankungen betreffende) Möglichkeiten für Kinder mit Entwicklungsstörungen und haben deshalb einen größeren regionalen Einzugsbereich. Von den 16 Sozialpädiatrischen Zentren in Baden-Württemberg befindet sich das für Mannheim nächstgelegene Sozialpädiatrische Zentrum in Heidelberg:

Sozialpädiatrisches Zentrum, Universitätsklinikum Heidelberg, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Im Neuenheimer Feld 150

69120 Heidelberg

☎ 06221 560

contact@med.uni-heidelberg.de

Spezielle Diagnostik und Behandlung von **Hörstörungen** bei Kindern bietet das **Pädaudiologische Zentrum** (Zentrum betreffend Hörstörungen bei Kindern) der HNO-Klinik (Hals-Nasen-Ohren-Klinik) der Universitätsmedizin Mannheim:

Pädaudiologisches (d.h. Störung/Erkrankung des kindlichen Gehörs betreffendes) Zentrum, HNO-Klinik Universitätsmedizin Mannheim gGmbH (Universitätsklinikum),
Hals-Nasen-Ohren-Klinik
Theodor-Kutzer-Ufer 1-3
68135 Mannheim
☎ 0621 38 31 600
karl.hoermann@umm.de
www.hno-mannheim.de

Weitere Beratungsangebote:

Beratung für Eltern von Kindern mit Behinderung und zur Inklusion allgemein bieten auch die Erstkontaktgruppe der Lebenshilfe sowie die Elterninitiative Rhein-Neckar und die Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern **MalKE** (ausführliche Angaben siehe Abschnitt 5.2).

Erstkontaktgruppe für Eltern von Neugeborenen oder Föten mit Behinderung
Stengelhofstraße 36
68219 Mannheim
☎ 0621 80 42 360
erstkontakt@lebenshilfe-mannheim.de
www.lebenshilfe-mannheim.de

Elterninitiative Rhein-Neckar, „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen“ e.V.
Kirsten Ehrhardt
☎ 06227 39 85 300
info@elterninitiative-rhein-neckar.de
www.elterninitiative-rhein-neckar.de
Inklusionsberatungsportal der Elterninitiative Rhein-Neckar:
www.inklusion-rhein-neckar.de

3.6 Inklusionsbegleitung als Dienstleistung

Kinder und Jugendliche mit **Behinderung**, die bereits **allgemeine Schulen** besuchen und bei denen sich wegen Art und Umfang der Behinderung ein besonderer **Unterstützungsbedarf** ergibt, der nicht zu den Kernaufgaben der Schule gehört und von dieser nicht oder noch nicht geleistet werden kann, können die Hilfe von gewerbsmäßigen **Inklusionsbegleiterinnen** und **Inklusionsbegleitern** in Anspruch nehmen (Inklusionshilfen). Dabei handelt es sich in der Regel um von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder von anderen Stellen organisierte Inklusionsbegleitungen, die, je nach den Anforderungen des Einzelfalles, auch von entsprechend **unterwiesenen nicht-Fachleuten** geleistet werden können. Ebenso gibt es freiberuflich tätige Inklusionsbegleiterinnen und Inklusionsbegleiter, deren **fachliche** und **persönliche Eignung** von der Behörde sichergestellt wird.

AWO, Therapiezentrum für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene

S6, 18

68161 Mannheim

☎ 0621 15 65 718

✉ 0621 15 69 93 73

m.rossbrei@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f. (Beratung, Inklusion, Familienunterstützung), ambulante Dienste

Büro Mannheim Nord

Ruth Benders
Unionstraße 4
68309 Mannheim
☎ 0621 72 84 88 82
✉ 0621 72 84 88 89
benders@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Büro Mannheim Süd

Carsten Held
Rheingoldstraße 27
68199 Mannheim
☎ 0621 84 25 06 91
✉ 0621 84 25 06 99
held@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Lebenshilfe Mannheim e. V., offene Hilfen

Alexander Baues
Harpener Straße 1
68219 Mannheim
☎ 0621 49 70 69 12
✉ 0621 49 07 06 918
offene-hilfen@lebenshilfe-mannheim.de
www.lebenshilfe-mannheim.de

Reha-Südwest, Regenbogen gGmbH

Katja Maier-Hehr

Enzianstraße 45

68309 Mannheim

☎ 0621 32 88 69 70

✉ 0621 74 78 79 (Regenbogen Kindergarten, Stiller Weg 19)

katja.maier-hehr@regenbogen-ggmbh-ma.de

www.regenbogen-ggmbh-ma.de

Sozialarbeit im Netz, Diplom-Sozialarbeiterin Hülya Schwarz, Autismus-Therapeutin

Johannes-Hoffart-Straße 10

68163 Mannheim

☎ 0175 53 55 986

info@sozialarbeit-im-netz.de

www.sozialarbeit-im-netz.de

Vereinigung für Hauspflege und Familienhilfe e.V.

Alte Frankfurter Straße 33a

68305 Mannheim

☎ 0621 22 0 88

✉ 0621 23 0 12

info@vhf-ma.de

www.vhf-ma.de

Die Elterninitiative Rhein-Neckar bietet **ehrenamtliche Beratung** zu allen Fragen der Inklusionsbegleitung:

Elterninitiative Rhein-Neckar, „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen“ e.V.

Kirsten Ehrhardt

☎ 06227 39 85 300

info@elterninitiative-rhein-neckar.de

www.elterninitiative-rhein-neckar.de

Inklusionsberatungsportal der Elterninitiative Rhein-Neckar:

www.inklusion-rhein-neckar.de

3.7 Sonderschulen im Raum Mannheim

Schulen für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung:

Albrecht-Dürer-Schule, Sehbehindertenschule

Baumstraße 24

68309 Mannheim

☎ 0621 72 651

✉ 0621 73 63 123

albrecht-duerer-sehbehindertenschule.direktion@mannheim.de

www.sehbehindertenschule-mannheim.de

Schloss-Schule Ilvesheim für Kinder und Jugendliche mit Blindheit oder Sehbehinderung sowie Mehrfachbehinderung

Schloss-Straße 23

68549 Ilvesheim

☎ 0621 49 69 0

✉ 0621 49 69 149

poststelle@heimsos-ilv.kv.bwl.de

www.schloss-schule-ilvesheim.de

Schule für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung und/oder sprachlicher Behinderung:

Hermann-Gutzmann-Schule

Anemonenweg 4
68305 Mannheim
☎ 0621 293-76 37
✉ 0621 293-76 60
hermann-gutzmann-schule.direktion@mannheim.de
www.gutzmann-schule.de

Schule für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung:

Eugen-Neter-Schule

Alter Frankfurter Weg 30
68307 Mannheim
☎ 0621 77 77 80
✉ 0621 77 77 811
eugen-neter-schule.direktion@mannheim.de
www.eugenneterschule.wordpress.com

Schule für Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung (mit körperlichem Anteil):

Martinsschule Ladenburg

Hirschberger Allee 2
68526 Ladenburg
☎ 06203 95 83 90
✉ 06203 95 07 010
info@martinsschule-ladenburg.de
www.martinsschule-ladenburg.de

Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe:

Eduard-Spranger-Schule

Anemonenweg 8
68305 Mannheim
☎ 0621 293 76 28
📠 0621 293 76 84
eduard-spranger-schule.direktion@mannheim.de
www.eduard-spranger-schule.de

Johannes-Gutenberg-Schule

Oppauer Straße 3
68305 Mannheim
☎ 0621 293 76 12
📠 0621 293 77 69
johannes-gutenberg-schule.direktion@mannheim.de
www.jgs-mannheim.de

Maria-Montessori-Schule

U2, 5-7
68161 Mannheim
☎ 0621 293 23 50
📠 0621 293 23 53 21 05
maria-montessori-schule.direktion@mannheim.de
www.mannheim.de/bildung-staerken/maria-montessori-schule

Rheinauschule, Teilbereich Förderschule

Mutterstadter Platz 5

68219 Mannheim

☎ 0621 293 65 81

✉ 0621 293 65 92

rheinauschule-foerderschule.direktion@mannheim.de

www.mannheim.de/bildung-staerken/rheinauschule

Wilhelm-Busch-Schule

Käthe-Kollwitz-Straße 1

68169 Mannheim

☎ 0621 293 76 18

✉ 0621 293 77 47

wilhelm-busch-schule.direktion@mannheim.de

www.mannheimer-schulen.de/wbs

Hans-Zulliger-Schule, Schule für Erziehungshilfe

Mittelstraße 137

68169 Mannheim

☎ 0621 293 53 50

✉ 0621 293 53 53

hans-zulliger-schule.direktion@mannheim.de

www.zulliger-schule.de

Schulen für Kinder und Jugendliche mit längerem Aufenthalt in Krankenhäusern:

Schule für Kranke 1, Universitätsmedizin Mannheim (Universitätsklinikum)

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3

68167 Mannheim

☎ 0621 383 45 43

✉ 0621 383 29 08

schule-fuer-kranke1.direktion@mannheim.de

www.klinikschule1.de

Schule für Kranke 2, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI)

J5

68159 Mannheim

☎ 0621 1703 16 50

✉ 0621 1703 16 55

schule@zi-mannheim.de

www.klinikschule2.de

Kostenpflichtige private Sonderschulen (Waldorf-Pädagogik):

Hans Müller-Wiedemann-Schule, freie heilpädagogische Schule für Kinder mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung

Kiesteichweg 14

68199 Mannheim

☎ 0172 59 17 423

info@wiedemann-schule.de

www.wiedemann-schule.de

Odilienschule, freie Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Erziehungshilfe, Förderschule
Kiesteichweg 10
68199 Mannheim
☎ 0621 86 20 549
✉ 0621 84 25 797
kontakt@odilienschule-mannheim.de
www.odilienschule-mannheim.de

Die **Eingliederungshilfe** kann mit dem Schulbesuch verbundene **behinderungsbedingte Zusatzkosten** übernehmen (solche Kosten, wie sie auch beim Besuch anderer Schulen anfielen), jedoch nicht die Kosten des Privatschulbesuches selbst (wie sie auch für Kinder ohne Behinderung bei diesen anfallen), dies obliegt gegebenenfalls dem **Schulkostenträger**. Nur wenn die Beschulung nachweislich **nicht** in einer **staatlichen Schule** möglich ist oder wenn aus bestimmten Gründen **Wahlfreiheit** zugestanden wurde (z.B. bei großer räumlicher Entfernung), werden auch **Privatschulkosten** als solche vom **Schulkostenträger** (Gemeinde/Landkreis, Bundesland) übernommen (vergleiche Urteil Bundessozialgericht, B 8 SO 10/11 R).

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
K1, 7-13
68159 Mannheim
Siehe Abschnitt 2

4 Berufsbildung, Beschäftigung und Förderung

Nach Erfüllung der Schulpflicht ist grundsätzlich die **Bundesagentur für Arbeit** (Arbeitsamt) zuständig für Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Auch eine begleitende Betreuung und Beratung im Verlauf beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen („Reha“, Heilmaßnahmen) sowie die Erarbeitung eines persönlichen Planes (**Reha-Gesamtplan**) durch Reha-Vermittlerinnen und -Vermittler findet dort statt. Die Leistungen der Reha-Vermittlung umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen der Beratung und Vermittlung sowie Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen.

Bundesagentur für Arbeit Mannheim, Berufliche Rehabilitation

M3 a

68161 Mannheim

☎ 0621 16 54 03

✉ 0621 16 51 71

mannheim.reha-vermittlung@arbeitsagentur.de

Jobcenter Mannheim, Reha-Beratung

Ifflandstraße 2-6

68161 Mannheim

☎ 0621 18 16 64 70

✉ 0621 18 16 65 56

mannheim.161-reha@arbeitsagentur.de

Die Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Bundesagentur für Arbeit, Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Träger der Jugendhilfe, Sozialhilfeträger) können dabei die Unterstützung des **Integrationsamtes** in Anspruch nehmen, sofern die betreffende Person **schwerbehindert** (siehe Abschnitt 1.3) oder **gleichgestellt** ist. Die sogenannte **Gleichstellung** nach § 2 (3) SGB IX (Paragraf 2, Absatz 3, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) ist die Entscheidung der Arbeitsagentur (Arbeitsamt), Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 (nach Feststellung durch das Versorgungsamt, siehe Abschnitt 1.3) die gleichen Rechte zu gewähren wie schwerbehinderten Personen (also GdB größer/gleich 50). Dies bezieht sich insbesondere auf den erweiterten **Kündigungsschutz** und die Anrechnung bei der **Ausgleichsabgabe** (siehe auch 4.4) die einer Einstellung zuträglich sein oder eine Entlassung weniger wahrscheinlich machen können.

Das **KVJS-Integrationsamt** (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) erfüllt seine Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX – Teil 2, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch), ihm obliegt unter anderem die Aufgabe, begleitende Hilfen im Arbeitsleben für Menschen mit Schwerbehinderung zu gewähren. Das Integrationsamt ist, anders als die Bundesagentur für Arbeit, zuständig für Personen mit Behinderung, **die bereits (oder noch) einen Arbeitsplatz haben** und dabei auf Schwierigkeiten stoßen.

Der **Integrationsfachdienst** (§ 109 SGB IX, Paragraf 109, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) wird im Auftrag des **KVJS-Integrationsamtes** und der **Rehabilitationsträger** tätig. Er berät und unterstützt die betroffenen Personen und deren **Arbeitgeber** sowie die **Schwerbehindertenvertreter** der Unternehmen und Verwaltungen bei psychosozialen Problemlagen bzw. bei behinderungsspezifischen Fragestellungen im Rahmen der Berufsorientierung beim Übergang von der Schule ins Berufsleben (siehe nächste Abschnitte). Die Beratung und Unterstützung wird vom Integrationsamt bzw. den Rehabilitationsträgern finanziert (auf Basis der **Ausgleichsabgabe**, siehe Abschnitt 4.4) und ist deshalb für die Betroffenen sowie die Betriebe kostenfrei. Nach § 109 (4) SGB IX (Paragraf 109, Absatz 4, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) kann der Integrationsfachdienst auch für Menschen mit Behinderung tätig werden, die **nicht** den Status der Schwerbehinderung (siehe auch Abschnitt 1.3) besitzen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg (KVJS),

– Integrationsamt – , Zweigstelle Karlsruhe

Erzbergerstraße 119

76133 Karlsruhe

☎ 0721 81 07 0

✉ 0721 81 07 975

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Integrationsfachdienst in Mannheim

Markus Hölz

Kaiserring 38

68161 Mannheim

☎ 0621 170 29 30

✉ 0621 170 29 50

info@ifd-mannheim.de

Die Eingliederungshilfe ist auch für Maßnahmen zur Erleichterung der beruflichen Integration bzw. Inklusion zuständig (siehe auch Abschnitt 2):

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
K1, 7-13
68159 Mannheim
Siehe Abschnitt 2

4.1 Berufsvorbereitende Maßnahmen/Angebote

Die Zeit des Übergangs von der Schule (der Sonderschule/Förderschule) in den folgenden Lebensabschnitt ist für Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung für ihre Möglichkeiten der Integration in den **allgemeinen Arbeitsmarkt**. Einige der herkömmlichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die „Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ (siehe Abschnitt 4.4), haben sich hier leider als **nicht sehr erfolgreich** erwiesen (siehe „Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim“, Stadt Mannheim, 2010, Modul 1: Arbeit, Abschnitt 3.6).

Bedenken bestehen zuweilen bezüglich der Interessenstrukturen bei dieser Organisationsform. Die Werkstattleitungen sollen ausgerechnet ihre besten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Arbeitsfähigkeit der Werkstatt wertvoll sind, in den allgemeinen Arbeitsmarkt überführen, also dafür sorgen, sie zu verlieren. Wegen des insgesamt hohen **Subventionsbedarfs** des Systems dieser Werkstätten, über die Eingliederungshilfe und dadurch, dass die Werkstattbeschäftigen wegen der geringen Vergütungen dauerhaft Sozialleistungen beziehen müssen, ist es besonders unbefriedigend, dass von hier aus nur wenige Beschäftigte später in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelangen, also fast alle dort dauerhaft verbleiben (vergleiche „Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim“, Stadt Mannheim, 2010, Modul 1: Arbeit). Anzustreben ist hingegen eine Beschäftigung in **regulären Arbeitsverhältnissen** mit **existenzsichernder Vergütung**, die die Betroffenen unabhängig von übermäßigen Subventionen und Leistungsbezug macht. Daher wurden neue Methoden erdacht, wie hier besser geholfen werden kann. Aus den genannten Gründen soll damit ein Eintritt der Betroffenen in das „System Werkstatt“ nach der Schule **von vorne herein vermieden werden**, was bei jüngeren Menschen auch am ehesten möglich ist.

4.1.1 Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein Ansatz unter Federführung des **Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg** zur Eingliederung von Abgängerinnen und Abgängern aus Sonderschulen für geistig Behinderte und aus Förderschulen (Lernbehinderung) in den **allgemeinen Arbeitsmarkt**. Angestrebt werden bessere Integrationserfolge als dies aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung heraus möglich ist (siehe Abschnitt 4.4). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Sonderschulen werden (im Rahmen der sogenannten **Berufsschulstufe** der Sonderschule) an allgemeinen Berufsbildenden Schulen unterrichtet. Durch Praktika in Betrieben, unter **intensiver Betreuung** durch den Integrationsfachdienst, werden sie an die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes herangeführt, hierbei ergeben sich zudem Kontakte zu möglichen **späteren Arbeitgebern**.

4.1.2 Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (**KoBV**) ist ein weiteres Programm zur besseren Eingliederung von Menschen mit Behinderung, das im Idealfall mit ähnlicher Herangehensweise an die vorherige **BVE** anschließt. Es handelt sich um eine **vertiefte Zusammenarbeit** von **Arbeitsagentur, Integrationsfachdienst, Sonderschule** und einem **Bildungsträger**. Dieser Bildungsträger kann sowohl eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sein als auch ein anderer Anbieter entsprechender Leistungen (siehe auch nächster Abschnitt). Die KoBV orientiert sich am bekannten Modell der **dualen Ausbildung** (Berufsausbildung durch Ausbildungsbetrieb und Berufsschule) für Menschen ohne Behinderung. Die Arbeitstätigkeiten erfolgen in Betrieben des **allgemeinen Arbeitsmarktes**. Der Unterricht an **regulären Berufsschulen** wird nach einem speziell für KoBV angepassten **sonderpädagogischen Lehrplan** gestaltet. Auf **persönlichen Förderbedarf** der Schülerinnen und Schüler, der sich in den Arbeitserprobungen zeigt, wird bei dieser Methode gezielt eingegangen.

Nähere Erläuterungen zu den Angeboten **BVE** und **KoBV** enthält die Webseite des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, **KVJS** (siehe Abschnitt 4).

4.1.3 Weitere Maßnahmen

In Mannheim bietet eine Reihe von Trägern **berufsvorbereitende Maßnahmen** für Jugendliche mit Behinderung. Diese Angebote sind nicht speziell bzw. ausschließlich für Menschen mit Behinderung konzipiert, sondern wenden sich in der Regel allgemein an die Schülerinnen und Schüler der **Förderschulen**. „Förderschulen“ heißen in Baden-Württemberg Sonder-Schulen für Schüler mit besonderer Lernschwäche, die aber keine Behinderung im engeren Sinn haben (in anderen Bundesländern kann der Begriff „Förderschule“ eine ganz andere Bedeutung haben).

Spezielle Ausbildungsangebote mit der Maßgabe der **Ortsnähe** werden von der Agentur für Arbeit Mannheim in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege angeboten. Diese umfassen z.B. 170 Plätze zur beruflichen Vorbereitung in verschiedenen Berufsfeldern. Für die berufliche Erstausbildung stehen ca. 90 Plätze in sogenannten „behinderten-spezifischen Berufen“ (vgl. § 102, SGB III, Sozialgesetzbuch, Drittes Buch, siehe auch Abschnitt 4.2) zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit noch weitere **Berufsvorbereitungsmaßnahmen** die im Folgenden aber nicht alle aufgezählt werden da es sich meist um zeitlich begrenzte Projekte handelt, welche sich den Veränderungen der Ausbildungssituation anpassen. Sie werden in der Regel von einem erprobten Stamm an Anbietern durchgeführt.

Berufsförderungswerke

Eine weitere Möglichkeit der beruflichen Erstausbildung bieten die überregionalen **Berufsbildungswerke/Berufsförderungswerke**. Angeboten wird dort eine **außerbetriebliche Ausbildung** mit der Besonderheit der wegsparenden **räumlichen Konzentration** der praktischen Ausbildungsstätten und der Berufsschule in Verbindung mit behinderungsbezogenen Fachdiensten (z.B. therapeutische Dienste) an einem Ort. In Baden-Württemberg stehen sieben dieser Einrichtungen zur Verfügung. Jede davon ist auf eine oder **mehrere Behinderungsarten spezialisiert** und bietet dadurch verbesserte Möglichkeiten der Förderung.

Wenn ein neu zu schaffender Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung passend gestaltet werden soll, sind die Fachdienste der **Arbeitsagentur** zuständig. Die Anpassung bzw. Veränderung eines schon bestehenden Arbeitsplatzes von Menschen mit Behinderung erfolgt hingegen mit Hilfe des **Integrationsamts**. Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber können beim Integrationsamt unter bestimmten Voraussetzungen auch finanzielle Hilfen, wie z. B. zur Deckung der Kosten für eine besondere Anpassung des Arbeitsplatzes, erhalten.

Wenn die Ausübung des bisherigen Berufes nach Eintritt einer Behinderung nicht mehr möglich ist, kann in **Berufsförderungswerken (BFW)**, **Berufsförderungswerken (BFW)** und **Beruflichen Trainingszentren (BTZ)** eine berufliche Neuorientierung und Ausbildung angestrebt werden:

Berufsförderungswerk des DGB Mannheim

Christian Schwarz

D7, 2-4

68159 Mannheim

☎ 0621 12 09 30

📠 0621 12 09 336

mannheim@bfw.de

www.bfw.de

Berufsförderungswerk Kurt-Lindemann-Haus gGmbH, für Menschen mit Querschnittslähmungen und Behinderungen des Stütz- und Bewegungsapparates

Schlierbacher Landstraße 200a

69118 Heidelberg

☎ 06221 96 77 05

📠 06221 96 77 08

elisabeth.vogler@med.uni-heidelberg.de

www.bfw-hd-schlierbach-klh.uni-hd.de

Förderband e. V.

D4, 4

68159 Mannheim

☎ 0621 16 66 10

📠 0621 16 66 130

info@foerderband-ma.de

www.foerderband-ma.de

IB-Bildungszentrum Mannheim

Thomas Ackermann/Jutta Meliset

Neckarauer Straße 106-116

68163 Mannheim

☎ 0621 81 98 23 0

✉ 0621 81 98 17 0

thomas.ackermann@internationaler-bund.de

jutta.meliset@internationaler-bund.de

www.internationaler-bund.de

SRH Berufliche Rehabilitation, Berufsförderungswerk Heidelberg

Thorsten Schenk

Bonhoefferstraße 1

69123 Heidelberg

☎ 06221 88 21 10

✉ 06221 88 31 01

thorsten.schenk@bfw.srh.de

www.bfw-heidelberg.de

SRH Berufliches Trainingszentrum (BTZ) Mannheim

Andrea Baltes

Am Exerzierplatz 2

68167 Mannheim

☎ 0621 87 99 130

kontakt@btzmannheim.de

www.srh.de

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH, kommerzieller Schulungsanbieter

Joachim Trabold

Im Spitzerfeld 25

69151 Neckargemünd

☎ 06223 89 23 32

✉ 06223 89 21 26

info@bbw.srh.de

www.bbw-neckargemuend.de

Werkhof Mannheim gGmbH (Waldorf-Pädagogik)

Johannes Pelzel

Neckarauer Waldweg 131

68199 Mannheim

☎ 0621 80 33 057

✉ 0621 80 33 485

info@werkhof-mannheim.de

www.werkhof-mannheim.de

USS GmbH, Standort Mannheim, kommerzieller Schulungsanbieter

Fabrikstationstraße 45

68163 Mannheim

☎ 0621 30 97 85 11

✉ 0621 30 97 85 21

info.ma@uss.de

www.uss.de

4.2 Integrationsbetriebe

Ist die berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder nicht mehr möglich, bieten **Integrationsbetriebe/Integrationsprojekte** eine Möglichkeit zur beruflichen Rehabilitation. Es handelt sich um Unternehmen, deren Belegschaft zu 25-50 % aus **Menschen mit Schwerbehinderung** besteht (geregelt nach §§ 132 bis 135 SGB IX, Paragraphen 132-135, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) und die als Ausgleich für behinderungsbedingte Wettbewerbsnachteile und Mehraufwendungen bestimmte **Vergünstigungen und Hilfen**

erhalten (auch aus der Ausgleichsabgabe, siehe Abschnitt 4.4). Es können Firmen sein, die rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sind, von Trägern der Wohlfahrtspflege geführt werden oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern getragene Integrationsbetriebe oder Integrationsabteilungen. Ein **wichtiger Unterschied** zwischen diesen Integrationsbetrieben und den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (siehe Abschnitt 4.4) ist, dass Integrationsbetriebe ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **existenzsichernde Vergütungen** zahlen können so dass diese in vielen Fällen von Sozialleistungen und den damit verbundenen Beschränkungen unabhängig werden.

Integrationsbetriebe in Mannheim:

Caritasverband, ad laborem gGmbH (Lateinisch „für Arbeit“)

Hallesche Straße 1

68309 Mannheim

☎ 0621 48 10 200

✉ 0621 48 10 20 29

info@adlaborem.de

www.adlaborem.de

Caritasverband, Fairkauf Mannheim gGmbH, Secondhand-Kaufhaus für Alle

(Zweite-Hand-Kaufhaus, Gebrauchtwaren-Kaufhaus)

Carl-Reuther-Straße 2

68305 Mannheim

☎ 0621 12 85 08 51 (Kaufhaus)

☎ 0621 12 85 08 50 (Verwaltung)

info@fairkauf-mannheim.de

www.fairkauf-mannheim.de

Über die übliche Tätigkeit eines Integrationsbetriebes hinaus bietet das **Markthaus Mannheim** Menschen mit Behinderung **noch weitere Möglichkeiten**:

- Berufsausbildungsplätze für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach SGB III (Sozialgesetzbuch, Drittes Buch), „Reha-Ausbildung“
- Arbeitserprobungen und Langzeitpraktika für Menschen aus Werkstätten (siehe Abschnitt 4.4) und Sonderschulen oder am Übergang der Systeme
- Probebeschäftigung in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Markthaus Mannheim gGmbH, anerkannter Integrationsbetrieb

Floßwörthstraße 3-9

68199 Mannheim

☎ 0621 83 36 80

thomas.weichert@markthaus-mannheim.de

www.markthaus-mannheim.de

4.3 Beschäftigungsfördermaßnahmen

Weiterhin existieren in Mannheim gezielte **Beschäftigungsfördermaßnahmen** für Menschen mit Behinderung:

„Arbeit für alle“, Verein zur Förderung neuer Arbeitsplätze und Betriebsbegründungen e.V. (katholisch)

C2, 16-18

68159 Mannheim

☎ 0621 12 69 50

📠 0621 12 69 526

afa@hausderjugend-bdkj-ma.de

www.arbeitfueralle-ma.de

BIOTOPIA Arbeitsförderungsbetriebe Mannheim gGmbH

Friedrich-Ebert-Straße 83

68167 Mannheim

☎ 0621 46 00 50

📠 0621 43 10 262

info@biotopia.de

www.biotopia.de

FNF („Food-non-Food“), Mannheimer Gesellschaft zur Förderung von Arbeitsplätzen mbH (Food-non-Food=Nahrungsmittel und andere Produkte) ist ein Unternehmen an dem die Stadt Mannheim, der Verein für Gemeindediakonie, der Arbeiter Samariter Bund und das Gemeinschaftswerk Arbeit und Umwelt beteiligt sind, Hauptaufgabe der FNF ist der Betrieb der städtischen Kantinen.

E5

68159 Mannheim

☎ 0621 29 39 312

📠 0621 29 39 701

peter.riendl@mannheim.de

4.4 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Diese Werkstätten sind Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben gemäß § 136 SGB IX (Paragraf 136, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch „**Werkstatt für behinderte Menschen, WfbM**“). Die Werkstätten gliedern sich in die Bereiche „**Eingangsverfahren**“, „**Berufsbildungsbereich**“ und „**Arbeitsbereich**“. Die Betroffenen werden je nach Art und Schweregrad ihrer Behinderung und dem Stand ihrer Entwicklung und Fähigkeiten in diese Bereiche aufgenommen.

Die Werkstätten haben den Übergang geeigneter Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern sowie über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen, qualifiziertes Personal sowie einen begleitenden Dienst zu verfügen (§ 136 Abs. 2 SGB IX, Paragraf 136, Absatz 2, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch).

Sie stehen allen Menschen mit einer sogenannten **wesentlichen Behinderung** (siehe **Eingliederungshilfe-Verordnung, Abschnitt 1, §§ 1-3**) offen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, sofern erwartet werden kann, dass spätestens nach Teilnahme an den

Maßnahmen der beruflichen Bildung ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann (§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, Paragraf 136, Absatz 2, Satz 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch).

In jeder WfbM ist nach § 2 WVO (Paragraf 2, **Werkstätten-Verordnung**) ein **Fachausschuss** zu bilden. Diesem gehören in gleicher Zahl jeweils Vertreter und Vertreterinnen der Werkstatt, Vertreter und Vertreterinnen der **Bundesagentur für Arbeit** sowie Vertreter und Vertreterinnen des überörtlichen oder – je nach Bundesland – örtlichen **Trägers der Sozialhilfe** an. Der Fachausschuss soll auch Vertreter und Vertreterinnen anderer Rehabilitationsträger wie z. B. der **Deutschen Rentenversicherung** (ehemals Landesversicherungsanstalt LVA und Bundesversicherungsanstalt BfA) oder der **Berufsgenossenschaften** beteiligen, wenn deren Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzender Leistungen in Betracht kommt. Er kann auch andere Personen hinzuziehen oder Sachverständige anhören.

Bei jedem einzelnen Menschen mit Behinderung, der in die Werkstatt eintreten möchte, gibt der Fachausschuss eine **Einschätzung** darüber ab, ob er aufgenommen werden soll, ob und wie er im Berufsbildungsbereich gefördert werden kann und ob im Anschluss eine Eingliederung in den Arbeitsbereich möglich erscheint. Auch weitergehende **Qualifizierungsmaßnahmen** sind hier Beratungsgegenstand und ebenso Maßnahmen zur Gestaltung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Fachmeinung des Ausschusses soll für den zuständigen Rehabilitationsträger Grundlage seiner **Kostenentscheidung** sein.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden, neben den Leistungen der Eingliederungshilfe, u.a. dadurch gefördert, dass gewöhnlichen kommerziellen Unternehmen, die diesen Werkstätten Aufträge erteilen, **dadurch ein Teil der Ausgleichsabgaben erlassen werden**, die sie zahlen müssten, da sie selbst **keine oder zu wenige Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen** (§ 140 SGB IX, Paragraf 140, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch). Aus den mit diesen Kunden erwirtschafteten Einnahmen müssen die Werkstätten die Zahlungen an ihre Beschäftigten bestreiten. Die Beschäftigung geht, behinderungsbedingt, in der Regel mit einer vergleichsweise **hohen Betreuungsdichte** durch Fachkräfte einher, die entsprechende Kosten verursacht.

Eine **existenzsichernde Entlohnung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf dieser Grundlage in der Regel **nicht möglich**, d.h. sie bleiben trotz ihrer Arbeit Empfängerinnen und Empfänger **staatlicher Hilfeleistungen** (Sozialhilfe, Grundsicherung) und sind den **entsprechenden Beschränkungen** von Einkommen und Vermögen unterworfen.

In den oben wiedergegebenen gesetzlichen Grundlagen der Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird deren Funktion der **Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

betont. In Wirklichkeit erreichen sie dieses Ziel aber leider **nur in einem sehr kleinen Teil der Fälle** (vergleiche „Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim“, Stadt Mannheim, 2010, Modul 1: Arbeit). Der in den gesetzlichen Grundlagen formulierte Anspruch kann daher, bei damit weniger vertrauten Leserinnen und Lesern, durchaus **falsche Vorstellungen** über die Möglichkeiten der Menschen mit Behinderung in den Werkstätten hervorrufen.

Die aktuellen Bemühungen und Reformansätze legen den Schwerpunkt daher darauf, den Eintritt von Menschen (gerade Schulabgängerinnen und Schulabgängern) in die Werkstätten von vorne herein, falls möglich, **zu vermeiden** (siehe Abschnitt 4.1).

ATW, Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim gGmbH

(bevorzugt für Menschen mit seelischer Behinderung)

Pfingstweidstraße 25-27

68199 Mannheim

☎ 0621 87 59 10

✉ 0621 87 05 8

atw@atwmannheim.de

www.atwmannheim.de

Außenstelle Fahrradwerkstatt:

F7, 17-18

68159 Mannheim

Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. Mannheim (bevorzugt für Menschen mit geistiger Behinderung)
Rheingoldstraße 28a
68199 Mannheim
☎ 0621 84 403 0
✉ 0621 84 403 30
info@diakoniewerkstatt.de
www.diakoniewerkstatt.de

Arbeitsbereich

Rheingoldstraße 28a
68199 Mannheim
☎ 0621 84 10 435
✉ 0621 84 10 436

Berufsbildungsbereich

Mallaustraße 76
68219 Mannheim
☎ 0621 85 61 27
✉ 0621 85 44 901

Förder- und Betreuungsbereich (siehe nächster Abschnitt)

Friedrichstraße 46
68199 Mannheim
☎ 0621 84 10 437
✉ 0621 84 10 436

4.5 Förderung und Tagesstruktur

Den „Werkstätten für behinderte Menschen“ (siehe Abschnitt 4.4) sind bei großen Trägern organisatorisch, und oft auch räumlich, „**Förder- und Betreuungsbereiche (FuB)**“ (für Betroffene mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung) und Angebote der sogenannten „**tagesstrukturierenden**“ **Beschäftigung** (für Menschen mit seelischer Behinderung) angegeschlossen. Sie sind rechtlich nicht Teil der Werkstatt, sollen dieser aber angegliedert sein, um mögliche Übertritte zu erleichtern, § 136 Absatz 3 SGB IX (Paragraf 136, Absatz 3, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch). Hier ist wegen der Schwere der Behinderung aber offiziell das Ziel nicht eine Eingliederung ins Erwerbsleben. Bei diesen Maßnahmen geht es nicht darum,

wirtschaftlich verwertbare Arbeit zu leisten. Die Finanzierung solcher Förder- und Betreuungsaktivitäten (als Dienstleistung) erfolgt auch über die **Eingliederungshilfe** (siehe Abschnitt 2):

AWO, Rudolf-Petereit-Haus, für Menschen mit seelischen Erkrankungen, Tagesstruktur

H7, 12-13

68159 Mannheim

☎ 0621 12 95 40

✉ 0621 12 95 499

rudolf-petereit-haus@t-online.de

www.awo-mannheim.de

AWO, Victor-Lenel-Haus, für Menschen mit Suchterkrankungen

(auch Angebote zu Betreutem Wohnen und Tagesstruktur)

Rottannenweg 70

68305 Mannheim

☎ 0621 76 14 20

✉ 0621 76 14 230

w.scholz@awo-mannheim.de

www.victor-lenel-haus.de

www.awo-mannheim.de

Caritasverband, Monikaheim, Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen

Luisenstraße 64

68199 Mannheim

☎ 0621 86 250 50

✉ 0621 86 250 520

monikaheim@caritas-mannheim.de

www.monikaheim-mannheim.de

Diakonie, Elisabeth-Lutz-Haus

Stresemannstraße 8

68165 Mannheim

☎ 0621 42 64 70

✉ 0621 42 64 725

gisela.mueller@ekma.de

www.diakonie-mannheim.de

Diakonie, Haus Bethanien e.V., Betreutes Wohnen (im eigenen Wohnraum) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten

Kirchenstraße 4-6

68159 Mannheim

☎ 0621 17 82 783

✉ 0621 15 64 336

kontakt@hausbethanien-ma.de

www.hausbethanien-ma.de

Diakonie, Käthe-Luther-Heim, Wohnheim für psychisch kranke Frauen

C7, 7

68159 Mannheim

☎ 0621 23 525

✉ 0621 12 22 875

kaethe-luther-heim@ekma.de

www.diakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Katharina-Zell-Haus

Friedrichstraße 71-73

68199 Mannheim

☎ 0621 85 89 63

✉ 0621 85 44 180

knester@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar,

Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V.

Rheingoldstraße 28a

68199 Mannheim

☎ 0621 84 403 0

✉ 0621 84 403 30

info@diakoniewerkstatt.de

www.diakoniewerkstatt.de

Förder- und Betreuungsbereich (mit Tagesfördereinrichtungen in Käfertal, Neckarau,

Mallau und Vogelstang)

Friedrichstraße 46

68199 Mannheim

☎ 0621 84 10 437

✉ 0621 84 10 436

Nikolauspfllege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Förder- und Betreuungsbereich für blinde

Menschen, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11

68167 Mannheim

☎ 0621 17 89 03 80

info@nikolauspfllege.de

www.nikolauspfllege.de/franz-mersi-haus

Reha-Südwest gGmbH, Werner-Hülstrunk-Haus, auch ambulante Hilfe für Menschen mit Behinderung außerhalb der Einrichtung
Ida-Dehmel-Ring 39
68309 Mannheim
☎ 0621 72 84 87 50
✉ 0621 72 84 87 99
whh.mannheim@reha-suedwest.de
www.reha-suedwest.de/whh-ma

Sozialpsychiatrische Tagesstätte

Die Sozialpsychiatrische Tagesstätte wendet sich an Menschen mit **psychiatrischen Erkrankungen aus Mannheim**, die nicht belastbar genug sind um die Anforderungen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu erfüllen oder für die solche Werkstätten aus anderen Gründen nicht in Frage kommen.

Oft sind diese Bürgerinnen und Bürger nicht arbeitsfähig oder ganz ohne Beschäftigung. **Tagesstrukturierende Unterstützung** kann eine wertvolle Hilfe für sie sein, insbesondere weil viele psychische Erkrankungen mit Einsamkeit und sozialer Absonderung einhergehen und dadurch noch verschärft werden.

In der Tagesstätte stehen **sozialpsychiatrische Fachkräfte** zur Verfügung, die die Besucher und Besucherinnen unterstützen.

Die Aufnahme in die Tagesstätte erfolgt „**niederschwellig**“, es sind also weder ein Aufnahmeantrag, noch eine Kostenzusage oder sonstige bürokratische Voraussetzungen erforderlich. Ebenso besteht keine Teilnahmepflicht und Interessentinnen und Interessenten können bei Bedarf **ohne Voranmeldung die Tagesstätte aufsuchen**. Angeboten werden Freizeitgestaltung, kreative Gestaltung, leichte Arbeitstherapie, lebenspraktische Förderung und das Knüpfen neuer stabilisierender Sozialkontakte.

Tagesstätte der Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst

tagesstaette@spdi-mannheim.de

Standort Mitte:

J3, 8

68159 Mannheim

☎ 0621 17 86 673

✉ 0621 17 86 674

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 10-14 Uhr und 14-tägig Sonntag 11-14 Uhr

Standort Süd:

Sandrain 20, St. Anna-Haus

68219 Mannheim

☎ 0621 870 -11, -12, -13

✉ 0621 87 10 422

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 10-13 Uhr und zusätzlich

Mittwoch und Donnerstag 14.30-17 Uhr

4.6 Studium

In Mannheim bieten das **Studentenwerk Mannheim** und die jeweiligen **Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Hochschulen** einen ersten Anlaufpunkt für Studierende mit Behinderung. Neben der **persönlichen Beratung** und einer **Wohnraumvermittlung** gibt das Studentenwerk Mannheim in Kooperation mit der Universität Mannheim auch regelmäßig einen gesonderten **Ratgeber für Studierende mit Behinderung** heraus. Dieser enthält vorrangig Adressen bezogen auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung und eine Übersicht über die **gegebene oder fehlende Barrierefreiheit** von Hochschuleinrichtungen sowie über mögliche **Nachteilsausgleiche** während des Studiums und **Fördermöglichkeiten**.

**Universität Mannheim, Beauftragte für Studierende mit Behinderung und
chronischer Erkrankung**

Stefanie Fettig

L1, 1

68161 Mannheim

 0621 18 11 180

 0621 18 11 176

fettig@verwaltung.uni-mannheim.de

www.uni-mannheim.de

Hochschule Mannheim, Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Prof. Dr. Manfred Oster

Paul-Wittsack-Straße 10

68163 Mannheim

 0621 292 67 25

m.oster@hs-mannheim.de

www.hs-mannheim.de

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim,

Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Prof. Anna Maria Dur

N7, 18

68161 Mannheim

 0621 292 35 11

 0621 292 20 72

amdur@t-online.de

Studentenwerk Mannheim, Sozialberatung

Doris Neubauer (Dipl. Sozialarbeiterin)

Bismarckstraße 10 (Mensa, Eingang A, Zimmer 04)

68161 Mannheim

 0621 49 07 25 30

 0621 49 07 28 99

sozialberatung@studentenwerk-mannheim.de

www.studentenwerk-mannheim.de

5 Ambulante Hilfe und Beratung

5.1 Abteilung Gemeindepsychiatrie des ZI

Die Abteilung Gemeindepsychiatrie ist eine selbstständige **Untereinheit des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI)**. Sie ist vor allem für die **außerklinische** Versorgung psychisch kranker Menschen zuständig und hat wesentlich zum Auf- und Ausbau des sogenannten komplementären (ergänzenden) Systems in Mannheim beigetragen.

Aktuell dient die Abteilung als **Anlaufstelle** für Patientinnen und Patienten, Angehörige und andere an der psychiatrischen Versorgung beteiligte Personen. Neben der **fachärztlichen Behandlung** in der Institutsambulanz des ZI hält sie **eigene psychosoziale Angebote** im Bereich des ambulant **betreuten Wohnens**, der **beruflichen Integration** und im **Freizeitsektor** bereit.

Außerdem kooperiert die Abteilung Gemeindepsychiatrie mit **nahezu allen außerklinischen Einrichtungen** und Diensten für psychisch kranke Menschen in Mannheim. Dies erfolgt über regelmäßige Beratungen und über die Zusammenarbeit in zahlreichen Arbeitskreisen und Gremien.

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Abteilung Gemeindepsychiatrie

Dr. Jens Bullenkamp (Leitung)

J5

68159 Mannheim

☎ 0621 1703 61 01

jens.bullenkamp@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de

5.2 Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern (MaIKE)

MaIKE ist ein **präventives (vorbeugendes)** Angebot für Familien mit einem psychisch kranken **Elternteil**. Psychischen **Folgestörungen** der Kinder soll vorgebeugt werden, indem die Lebenssituation der gesamten Familie verbessert wird.

Für MaIKE arbeitet die Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst mit der **Psychologischen Beratungsstelle der Evangelischen Kirche Mannheim** zusammen.

Diese Arbeit wird von einem **Arbeitskreis** unterstützt, in dem viele wichtige Fachstellen zusammenarbeiten (siehe Abschnitt 10).

MaiKE bietet: Abklärung der psychischen und sozialen Lage der Familie bzw. des psychisch erkrankten Elternteils; Einzelberatung gesunder und/oder psychisch erkrankter Eltern sowie sonstiger Angehöriger und der Kinder selbst; Paarberatung; Familienberatung; Zusammenwirken mit Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und Gesundheitseinrichtungen sowie einschlägige Öffentlichkeitsarbeit.

MalKE, Mannheimer Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern
Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) Mannheim
Helene Aumüller (Leitung)
C3, 16
68159 Mannheim
☎ 0621 39 74 90
✉ 0621 13 659
h.aumueller@spdi-mannheim.de

Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Mannheim
M1, 9 a
68161 Mannheim
☎ 0621 28 000 280
✉ 0621 28 000 299
team@pb.ekma.de
www.ekma.de

5.3 Sozialpsychiatrischer Dienst in Mannheim (SpDi)

Der SpDI wird als Arbeitsgemeinschaft geführt, seine Träger sind:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e.V.
- Caritasverbandverband Mannheim e.V.
- Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. Mannheim
- Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Die Aufgabe des Dienstes ist es, **Bürgerinnen und Bürgern aus Mannheim**, die psychisch langzeiterkrankt und nicht mehr oder noch nicht zu einer selbstständigen Lebensführung in der Lage sind, durch spezifische Hilfen ein erträgliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Ziel dabei ist auch, **Krankenhauseinweisungen zu vermeiden** beziehungsweise nach Krankenhausaufenthalten den Übergang in den Alltag zu erleichtern. Die Leistungen

des SpDi umfassen sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und Krisenintervention (Hilfe in Krisen), auch aufsuchend, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen.

Zur **Vorsorge** gehört die möglichst frühzeitige angemessene Betreuung von Personen mit krankheitsbedingten psycho-sozialen Störungen, um stationäre Behandlungen entweder zu vermeiden oder aber so rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, dass eine Verschlimmerung verhindert wird. Durch **Nachsorge** sollen stationäre Aufenthalte verkürzt und Wiederaufnahmen entweder vermieden oder bereits zur stationären Kriseninterventionen genutzt werden. **Ambulante Kriseninterventionen** werden vorrangig bei bereits betreuten psychisch langzeiterkrankten Menschen angeboten. Der Dienst bietet auch Angehörigenberatung auf Anfrage und organisiert **Angehörigentreffen** (Gruppenveranstaltungen).

Die Beratung und Betreuung durch den Dienst bedarf **keines Antrags und erfolgt kostenlos** (siehe auch Abschnitt 4.5. „Sozialpsychiatrische Tagesstätte“).

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)

Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst

Helene Aumüller (Leitung)

C3, 16

68159 Mannheim

☎ 0621 39 74 90

✉ 0621 13 659

h.aumueller@spdi-mannheim.de

Zahlreiche weitere Angebote der Hilfe und Beratung, meist auf bestimmte Gebiete spezialisiert, finden Sie in den Abschnitten 9 und 10 dieses Ratgebers.

6 Mobilität und Barrierefreiheit

Mobilität ist ein zentraler Bestandteil selbstbestimmten Lebens und Voraussetzung für die **Teilhabe am Gemeinschaftsleben**. Sowohl beim öffentlichen Personennahverkehr wie auch dem motorisierten Individualverkehr sind in Mannheim eine Vielzahl an konkreten Maßnahmen ergriffen worden, um die Mobilität von Menschen mit Behinderung verbessern.

6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Im Bereich des **öffentlichen Nahverkehrs** bedeuten die Entscheidung zur Anschaffung von **Niederflurwagen** und der **Bau von Hochbahnsteigen** in Mannheim eine wesentliche Erleichterung für viele Fahrgäste, insbesondere auch für Menschen mit Behinderung. Der Ausbau der **akustischen und optischen** Fahrgastinformationen für Menschen mit Sehbehinderung steht dagegen noch am Anfang. Und auch die Fahrkartautomaten sind nicht nur für Menschen mit geistiger Behinderung bei mangelnder Übung noch vergleichsweise schwer zu bedienen. Der technische Trend zur Bedienung von immer mehr Geräten durch berührungs-empfindliche Bildschirme (Touchscreens) stellt für blinde und sehbehinderte Menschen ein Problem dar. Bürgerinnen und Bürger, in deren Schwerbehindertenausweis die **Merkzeichen G** (Gehbehinderung), **aG** (außergewöhnliche Gebehinderung), **H** (Hilflosigkeit), **BI** (Blindheit) und/oder **GI** (Gehörlosigkeit) dokumentiert ist (siehe Abschnitt 1.3) sind berechtigt, den **öffentlichen Nahverkehr** bundesweit kostenlos zu nutzen. Die dafür notwendigen **kostenpflichtigen Wertmarken** müssen jährlich beantragt werden:

Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis

Eppelheimer Straße 15

69115 Heidelberg

☎ 06221 52 22 888

versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de

www.rhein-neckar-kreis.de (dort Suche: „Versorgungsamt“)

Beratungsstelle Mannheim des Versorgungsamts Rhein-Neckar-Kreis,

K1, 7-13 (4. OG, Zimmer 423a, barrierefrei zugänglich),

68159 Mannheim

☎ 0621 293 91 09

✉ 0621 293 34 70

brigitte.jung@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: Donnerstags von 9.30-15.30 Uhr

Weitere Informationen zur Mobilität von Menschen mit Behinderung:

Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e.V.

Alphornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621 33 67 499

info@barrierefrei-mannheim.de

www.barrierefrei-mannheim.de

6.2 Individueller Beförderungsdienst der Stadt Mannheim

Einen wichtigen Beitrag zur Mobilität von Menschen mit schwerer Behinderung leistet der individuelle **Beförderungsdienst** der Stadt Mannheim, **Fachbereich Arbeit und Soziales**. Er richtet sich an **schwerstgehbehinderte Personen**, die wegen der Art ihrer Behinderung **öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können**, in **Mannheim wohnen** bzw. vor ihrer Heimaufnahme in **Mannheim wohnten** und die über keine eigene Fahrmöglichkeit innerhalb des Haushaltes, der Familie oder ihres Freundeskreises verfügen.

Als Nachweis einer **Schwerstgehbehinderung** gelten jeweils:

- der Bescheid des Versorgungsamts/Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung**, siehe Abschnitt 1.3)
- der Bescheid der Pflegekasse über **Pflegestufe III** (§ 15 SGB XI, Paragraf 15, Sozialgesetzbuch, Elftes Buch)
- eine entsprechende **ärztliche Bescheinigung**

Als Sozialleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII (Paragraf 54, Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) ist die Nutzung des Beförderungsdienstes aber nicht nur an gesundheitliche, sondern auch an **wirtschaftliche Voraussetzungen** (Bedürftigkeit) gebunden. Hier gelten die **Bestimmungen über den Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen**. Wird die maßgebliche Einkommens- bzw. Vermögensfreigrenze überschritten, kann **keine unentgeltliche Beförderung** beansprucht werden bzw. es muss eine Eigenbeteiligung gezahlt werden (Näheres regeln kommunale Vorschriften, siehe **Beschlussvorlage 99/2008** des Mannheimer Gemeinderates, zugänglich über das „**Bürgerinformationssystem**“ auf www.mannheim.de).

Der Beförderungsdienst ermöglicht die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (Theater, Kino, Sportstätten usw.) oder dient anderen **privaten Zwecken** (Besuche bei Verwandten oder Bekannten, Einkäufe usw.) im Stadtgebiet von Mannheim/Ludwigshafen. Für Fahrten zu **Arztbesuchen** sind diese Leistungen **nicht zu verwenden**. Solche Fahrten

werden unter bestimmten Voraussetzungen von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt, sofern deren **medizinische Notwendigkeit** ärztlich bescheinigt wird, siehe § 60 SGB V (Paragraf 60, Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch).

Ebenso kann der Dienst **nicht** für Fahrten zu Arbeits- oder Ausbildungsstellen genutzt werden.

In der Regel sind in drei Monaten (im Quartal) **48 Einzelfahrten** im Stadtgebiet Mannheim und Ludwigshafen möglich, dabei gelten Hin- und Rückfahrt jeweils als **getrennte Fahrten**. Wenn **wichtige Gründe** vorliegen (Krankenbesuche, Rollstuhl defekt usw.) können vorübergehend **zusätzliche Fahrten** gestattet werden.

Weitergehende einzelfallbezogene Auskünfte erteilt die Abteilung Eingliederungshilfe, bei dieser Hilfeart besteht keine sozialräumliche Organisation (vgl. Abschnitt 2):

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Bereich individueller Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Bürgerinnen und Bürger

K1, 7-13

68159 Mannheim

Nachnamen A - KAK:

Gabriele Brunner

☎ 0621 293 8736

✉ 0621 293 2610

gabriele.brunner@mannheim.de

Nachnamen KAL - SC:

Günter Watzlawek

☎ 0621 293 3079

✉ 0621 293 2610

guenter.watzlawek@mannheim.de

Nachnamen SD - Z:

Jessica Kirchner

☎ 0621 293 8732

✉ 0621 293 3470

jessica.kirchner@mannheim.de

Mit folgenden Anbietern und Anbieterinnen bestehen derzeit (2014) Vereinbarungen des Fachbereiches Arbeit und Soziales, Eingliederungshilfe, über **Beförderungsleistungen**:

GeBeP, Gesellschaft zur Betreuung und Pflege alter Menschen gGmbH, Fahrdienst:

Auf dem Sand 78
68309 Mannheim
☎ 0621 72 70 75 10
d.weber@gebep.de
www.gebep.de

G. Wassermann, Behinderten-Fahr- und Auftragsdienst Mannheim GmbH

Am Wallstadter Bahnhof 10
68259 Mannheim
☎ 0621 70 77 77
✉ 0621 70 99 99
bz@707777.de

6.3 Parken für Menschen mit Behinderung

Gesonderte Parkplätze für Menschen mit Behinderung („**Behindertenparkplätze**“) können im **amtlichen online-Stadtplan** der Stadtverwaltung (siehe www.mannheim.de) angezeigt werden. In linker Spalte ist „Parken“ zu wählen, ein Klick auf die einzelnen Parkplätze (mit Rollstuhl-Symbol) ruft Detailinformationen auf. Der zuständige **Fachbereich Bürgerdienste** hat auch eine ausdruckbare Liste der Parkplätze erstellt, die ebenfalls auf www.mannheim.de bereitsteht (bitte gegebenenfalls Suchfunktion nutzen).

6.3.1 Blauer Parkausweis

Der blaue Parkausweis („**Blauer Rollstuhlfahrerausweis**“) kann bei den Bürgerdiensten beantragt werden, Voraussetzung ist jeweils eine **Schwerbehinderung mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), Blindheit (Merkeichen BI)** oder ein angeborenes Fehlen/missgebildet Sein von Gliedmaßen (Amelie/Phokomelie). Der „**blaue Rollstuhlfahrerausweis**“ berechtigt den **Inhaber/die Inhaberin und die Person, die ihn/sie befördert**, dazu:

- im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots (Zeichen 286 Straßenverkehrsordnung, StVO) und eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO) sowie auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem durch ein Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, die durch das Zeichen "Parkplatz" (314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (315 StVO) gekennzeichnet sind und für die ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten frei gegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den Verkehr zu behindern, zu parken.

Diese Sonderrechte gelten allerdings **nur, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht**. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt **24 Stunden**. Der Beginn ist mit einer **Parkscheibe** anzugeben. Außerdem darf auf einem „Schwerbehindertenparkplatz“, der mit einer **personenbezogenen Nummer** versehen ist, nur der spezielle Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin parken.

6.3.2 Orangefarbener Parkausweis

Den orangefarbenen Parkausweis (zuweilen auch „kleiner Parkausweis“ genannt) erhalten Menschen mit Behinderung, wenn mindestens einer dieser Fälle zutrifft:

- sie sind schwerbehindert mit den Merkzeichen **G** (Gehbehinderung) und **B** (Begleitperson) und einem Grad der Behinderung (GdB) von **wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- sie sind schwerbehindert mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem GdB von **wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem **GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**

- sie sind an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** erkrankt und der hierfür festgestellte GdB beträgt **mindestens 60**
- sie haben einen **künstlichen Darmausgang** (Enterostoma) und zugleich eine künstliche Harnableitung (Urostoma) und der hierfür festgestellte GdB beträgt **wenigstens 70**

Die Anträge zum Erhalten des „**Orangefarbenen Ausweises**“ sind bei den zuständigen Bürgerdiensten zu stellen und werden von diesen dem **Versorgungsamt** (siehe auch Abschnitt 1.3) zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Der "kleine" Ausweis“ erlaubt **dieselben Parkausnahmen** wie der allgemeine **blaue „Rollstuhlfahrerausweis“** (siehe Abschnitt 6.3.1). Er berechtigt allerdings **nicht** zum Parken auf den **allgemeinen „Schwerbehindertenparkplätzen“ (mit Rollstuhl-Symbol)**, dazu wird stets der **Blaue Ausweis** benötigt.

Parkplätze für schwerst-gehbehinderte Menschen,

Stadt Mannheim, Fachbereich Bürgerdienste

K7

68159 Mannheim

 115 (Bundeseinheitliche Behördennummer, siehe: www.115.de)

 0621 293 32 57

buergerdienste@mannheim.de

www.mannheim.de/buerger-sein/buergerdienste

6.4 Zugang zu barrierefreien öffentlichen Toiletten/„Euro-Schlüssel“

Um Menschen mit bestimmten Behinderungen einen leichten und **überregional einheitlichen Zugang** zu barrierefreien Sanitäreinrichtungen (früher: „Behindertentoiletten“) und anderen barrierefreien Einrichtungen zu ermöglichen, hat der **Verein CBF e.V. in Darmstadt** das System des Euro-Einheitsschlüssels („**Euro-Schlüssel**“) geschaffen. Er passt an Türen zu Einrichtungen in ganz **Deutschland und in anderen europäischen Ländern**. Der Euro-Schlüssel für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung kann beim CBF zum Preis von 20 € **unter Nachweis der entsprechenden Behinderung/Erkrankung** bestellt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei dem Verein:

CBF-Darmstadt e.V.

(„Club Behinderter und Ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V.)

Pallaswiesenstraße 123a

64293 Darmstadt

☎ 06151 81 22 15

☎ 06151 81 22 21

✉ 06151 81 22 81

bestellung@cbf-darmstadt.de

www.cbf-da.de

In Mannheim sind „Euro-Schlüssel“ auch beim Paritätischen Wohlfahrtsverband erhältlich, es gelten die gleichen Bedingungen wie beim Verein CBF-Darmstadt e.V., jedoch wird um telefonische Vorbestellung gebeten:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Mannheim

Alphornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621 33 83 722

✉ 0621 33 83 725

bach@paritaet-ma.de

www.barrierefrei-mannheim.de

Die Produkte zur Ausstattung barrierefreier Anlagen (Neubau oder Umbau) mit dem Euro-Schlüssel-System (also zugehörige **Euro-Schließzylinder** verschiedener Bauarten) werden von der Firma Martin Dederichs in Bornheim bei Bonn geliefert:

Martin Dederichs e.K. (eingetragener Kaufmann)

Amselweg 4-6

53332 Bornheim

☎ 02227 17 21

✉ 02227 68 19

info@dereuroschlüssel.com

www.mdederichs.de

7 Wohnen und pflegerische Betreuung

Das Ziel der Stadt Mannheim ist es, so vielen Menschen mit Behinderung wie möglich ein Leben in einem eigenen Haushalt zu ermöglichen und eine „Unterbringung“ in einer Einrichtung wann immer möglich zu vermeiden.

Menschen mit Behinderung benötigen oft besondere Hilfe bei der selbstständigen Lebensführung in einem **eigenen Haushalt**. In vielen Fällen ist eine Vollbetreuung wie in stationären Heimen im herkömmlichen Sinn aber nicht erforderlich. Durch bedarfsdeckende Unterstützung und Betreuungsangebote kann das **eigenständige Wohnen** ermöglicht werden. Hierbei spielen Angebote des **Betreuten Wohnens** eine wichtige Rolle, die zum Gebiet der Eingliederungshilfe zählen.

Die **Eigenbezeichnungen** vieler Einrichtungen bieten nicht immer eine unmittelbare Information, um welche Art des Wohnens es sich handelt. Im Zuge der **Reformbemühungen zur Inklusion** besteht der allgemeine Trend, auch in eher klassischen Einrichtungen (Heimen) der **stationären „Unterbringung“** (siehe Abschnitt 7.2) als zusätzliches Angebot **Betreutes Wohnen** anzubieten (vergleiche „Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim“, Stadt Mannheim, 2010, Modul 2: Wohnen). Dabei kann es sich entweder um eine Konzentration Betreuten Wohnens mit weitgehender Eigenständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb eines Heimgebäudes (Art Apartmenthaus oder getrennter Gebäudeteil) handeln, oder darum, dass die Menschen mit Behinderung in normalen **Privatwohnungen** und **Häusern** wohnen und dort von den Fachkräften der anbietenden Einrichtung aufgesucht werden, um ihnen die nötige qualifizierte Hilfe zu leisten. Ebenso gibt es Einrichtungen, die beide Arbeitsweisen anbieten und zudem noch auf dem Gebiet der Förderung und Tagesstruktur arbeiten (siehe Abschnitt 4.5).

Dies führt dazu, dass viele Einrichtungen innerhalb dieses Ratgebers **in mehreren Abschnitten** gleichermaßen aufgeführt sind.

Die Abteilung **Eingliederungshilfe** im Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim ist zur Grundberatung und bei Unklarheiten stets die kompetente Auskunftsstelle für Menschen mit Behinderung, bei der genaue **anbieterneutrale Informationen** vorliegen.

**Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**
K1, 7-13
68159 Mannheim
Siehe Abschnitt 2

7.1 Ambulant betreute Wohnformen

Ambulant betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum **außerhalb von Heimen**, jedoch mit einer planmäßig organisierten, regelmäßigen Beratung und persönlichen **Betreuung durch Fachkräfte**. Durch diese ambulanten Hilfen wird ein eigenständiges Wohnen für viele Menschen mit Behinderung ermöglicht. Grundsätzlich werden zwei ambulant betreute Wohnformen unterschieden:

- Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Das Betreute Wohnen kann sowohl in der eigenen Wohnung als auch in Wohngemeinschaften organisiert werden
- Begleitetes Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderung in Familien

Das Wohnen von Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf in normalen Privatwohnungen, als Einzelperson, Paar oder als Wohngemeinschaft, wird insbesondere durch **ambulante Betreuungs- und Pflegedienste** ermöglicht (siehe Abschnitt 7.1.3). Allerdings leisten auch einige stationäre Einrichtungen ambulant aufsuchende Dienste für Menschen mit Behinderung außerhalb ihrer eigenen Gebäude und Wohnformen.

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f. (Beratung, Inklusion, Familienunterstützung)
ambulante Dienste

Büro Mannheim Nord

Ruth Benders
Unionstraße 4
68309 Mannheim
☎ 0621 72 84 888 2
✉ 0621 72 84 888 9
benders@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Büro Mannheim Süd

Carsten Held
Rheingoldstraße 27
68199 Mannheim
☎ 0621 84 25 06 91
✉ 0621 84 25 06 99
held@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Johannes-Diakonie Mosbach, Betreutes Wohnen in Mannheim

Helmut Braun
Industriestraße 2a
68169 Mannheim
☎ 0172 46 09 38
helmut.braun@johannes-diakonie
www.johannes-diakonie.de

Haus MiteinandeR, selbstbestimmtes Wohnen mit Betreuung

Albert-Fritz-Weg 4

68307 Mannheim

☎ 0621 400 47 548

✉ 0621 400 47 519

buehler-eger@miteinanderev.de

info@miteinanderev.de

www.aktion-miteinander.de/haus-miteinander.html

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Mannheim, Ambulantes Betreutes Wohnen

für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung sowie Menschen mit Mehrfachbehinderung

Käfertaler Straße 9-11

68167 Mannheim

☎ 0621 17 89 03 80

info@nikolauspflege.de

www.nikolauspflege.de/franz-mersi-haus

Reha-Südwest gGmbH, Werner-Hülstrunk-Haus, leistet auch ambulante Hilfe für Men-

schen mit Behinderung außerhalb der Einrichtung

Ida-Dehmel-Ring 39

68309 Mannheim

☎ 0621 72 84 87 50

✉ 0621 72 84 87 99

whh.mannheim@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/whh-ma

Sozialarbeit im Netz, Diplom-Sozialarbeiterin Hülya Schwarz, Autismus-Therapeutin

Johannes-Hoffart-Straße 10

68163 Mannheim

☎ 0175 53 55 986

info@sozialarbeit-im-netz.de

www.sozialarbeit-im-netz.de

7.1.1 Ambulante Betreutes Wohnen Angebote für Menschen mit seelischer (psychischer) Behinderung und/oder allgemeinen sozialen Benachteiligungen

AWO, Rudolf-Petereit-Haus, für Menschen mit seelischen Erkrankungen, betreutes Wohnen
H7, 12-13
68159 Mannheim
☎ 0621 12 95 40
✉ 0621 12 95 499
rudolf-petereit-haus@t-online.de
www.awo-mannheim.de

AWO, Victor-Lenel-Haus, für Menschen nach Suchterkrankungen, betreutes Wohnen
Rottannenweg 70
68305 Mannheim
☎ 0621 76 14 20
✉ 0621 76 14 230
b.wockenfuss@awo-mannheim.de
www.awo-mannheim.de

Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)
Helene Aumüller (Leitung)
C3, 16
68159 Mannheim
☎ 0621 39 74 90
✉ 0621 13 659
h.aumueller@spdi-mannheim.de

Caritasverband, Agathe-Syren-Haus, Nachsorge-Wohngruppe für ehemals suchtkranke

Menschen

Bruchsaler Straße 61

68219 Mannheim

☎ 0621 80 61 129

✉ 0621 80 34 905

nachsorge-wg@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Albert-Stehlin-Haus, Wohnangebot für Menschen mit seelischer (psychischer) Behinderung oder allgemeinen sozialen Benachteiligungen mit bedarfsweiser

Betreuung

Luisenstraße 64

68199 Mannheim

☎ 06 21 86 25 05 11

✉ 06 21 86 25 05 20

albert-stehlin-haus@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Monikaheim, Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen

Luisenstraße 64

68199 Mannheim

☎ 0621 86 250 50

✉ 0621 86 250 520

monikaheim@caritas-mannheim.de

www.monikaheim-mannheim.de

Caritasverband, St. Anna-Haus, Wohnheim und Außenwohngruppen für chronisch psychisch erkrankte Menschen
Sandrain 20
68219 Mannheim
☎ 0621 87 01 1
✉ 0621 87 10 422
annahaus@caritas-mannheim.de
www.caritas-mannheim.de

Diakonie, Elisabeth-Lutz-Haus

Stresemannstraße 8
68165 Mannheim
☎ 0621 42 64 70
✉ 0621 42 64 725
gisela.mueller@ekma.de
www.diakonie-mannheim.de

Diakonie, Haus Bethanien e.V., Betreutes Wohnen (im eigenen Wohnraum) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten
Kirchenstraße 4-6
68159 Mannheim
☎ 0621 17 82 783
✉ 0621 15 64 336
kontakt@hausbethanien-ma.de
www.hausbethanien-ma.de

Frank-Herrmann-Stiftung

Meerwiesenstraße 66

68163 Mannheim

☎ 0621 81 17 88

✉ 0621 82 83 437

mail@frank-herrmann-stiftung.de

www.frank-herrmann-stiftung.de

Betreutes Wohnen in Trägerschaft der Frank Herrmann-Stiftung

Falkensteinweg 14

68219 Mannheim

☎ 0621 81 17 88

✉ 0621 82 83 437

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Abteilung Gemeindepsychiatrie

Dr. Jens Bullenkamp (Leitung)

J5

68159 Mannheim

☎ 0621 1703 61 01

jens.bullenkamp@zi-mannheim.de

www.zi-mannheim.de

7.1.2 Begleitetes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit seelischer Behinderung

Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)

Helene Aumüller (Leitung)

C3, 16

68159 Mannheim

☎ 0621 39 74 90

✉ 0621 13 659

h.aumueller@spdi-mannheim.de

7.1.3 Familienentlastende Dienste und Pflegedienste

Als Erweiterung der ambulanten Angebote und Dienste haben sich **Familienentlastende Dienste** (FED) etabliert, die durch Betreuungs- und Versorgungsleistungen für **Entlastung und Unterstützung von Familienangehörigen und Nahestehenden** sorgen und ein Leben der Menschen mit Behinderung in vertrauter Umgebung ermöglichen.

Allgemeine **Pflegedienste**, die Menschen mit Behinderung in ihrer **eigenen Wohnumgebung** die nötigen Unterstützungsleistungen erbringen, ermöglichen diesen erst ein Leben außerhalb von stationären Einrichtungen.

Speziell zu Fragen der Pflege bei privatem Wohnen besteht das Beratungsangebot der **Pflegestützpunkte**:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,
Pflegestützpunkte Südlich und Nördlich des Neckars
Silke Zada, Valentin Höhn
K1, 7-13
68159 Mannheim
☎ 0621 293 87 11 und 293 87 10
✉ 0621 293 93 98
silke.zada@mannheim.de
valentin.hoehn@mannheim.de
www.mannheim.de/buerger-sein/pflegestuetzpunkte

Anders als bei den vorstehenden Angeboten unter 7.1.1 bis 7.1.3 handelt es sich bei den familienentlastenden Diensten und Pflegediensten nicht um Wohnformen, bei denen der **Anbieter auch die Wohneinrichtung selbst** betreibt sondern um Unterstützung für Menschen mit Behinderung in **normalen Privatwohnungen**, was dem Ziel der Inklusion wesentlich besser entspricht.

Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Rhein-Neckar/Mannheim
Auf dem Sand 78
68309 Mannheim
☎ 0621 72 70 710
✉ 0621 72 70 740
service@asb-rhein-neckar.de
www.asb-rhein-neckar.de

Duha e.V. – Verein für soziale Dienste

Kultursensible Beratung, Betreuung und Begleitung für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Muttersprache

Mustafa Dedekekoglu, Sozialpädagoge BA

Karlsruher Straße 5

68219 Mannheim

☎ 0621 43 73 17 01

✉ 0621 43 79 441

info@duha-ev.de

www.duha-ev.de

Gemeindediakonie Mannheim, b.i.f. (Beratung, Inklusion, Familienunterstützung)

ambulante Dienste

Büro Mannheim Nord

Unionstraße 4

68309 Mannheim

☎ 0621 72 84 88 82

✉ 0621 72 84 88 89

benders@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Büro Mannheim Süd

Rheingoldstraße 27

68199 Mannheim

☎ 0621 84 25 06 91

✉ 0621 84 25 06 99

held@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Lebenshilfe Mannheim e. V.

Stengelhofstraße 36

68219 Mannheim

☎ 0621 80 42 30

✉ 0621 80 42 323

info@lebenshilfe-mannheim.de

www.lebenshilfe-mannheim.de

Lebenshilfe Mannheim e. V.-Offene Hilfen

Besuchsadresse:

Harpener Straße 1

68219 Mannheim

☎ 0621 490 70 69 12

✉ 0621 490 70 69 18

offene-hilfen@lebenshilfe-mannheim.de

www.lebenshilfe-mannheim.de

Eine Ausnahme ist die **Kurzzeitpflege** für Menschen mit Behinderung im Franz Mersi-Haus zur situationsbezogenen Entlastung der nahestehenden Personen. Hier kommen keine Dienste in der Wohnung zu Hilfe, sondern die Entlastung der pflegenden Personen zu Hause erfolgt durch die vorübergehende **Abwesenheit** der betroffenen **Pflegebedürftigen**:

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Mannheim, Kurzzeitpflege für Menschen mit

Behinderung zur Entlastung von Angehörigen und nahestehenden Personen

Käfertaler Straße 9-11

68167 Mannheim

☎ 0621 17 89 03 80

info@nikolauspflege.de

www.nikolauspflege.de/franz-mersi-haus

Reha-Südwest, Regenbogen gGmbH, Familienentlastender Dienst (FED)

Stiller Weg 19

68305 Mannheim

☎ 0621 74 15 29

✉ 0621 74 78 79

info@regenbogen-ggmbh-ma.de

www.regenbogen-ggmbh-ma.de

Roll In e. V.

Ulmenweg 1-5

68167 Mannheim

☎ 0621 30 32 12

✉ 0621 30 64 93

mail@rollin.de

www.rollin.de

Sozialarbeit im Netz, Diplom-Sozialarbeiterin Hülya Schwarz, Autismus-Therapeutin

Johannes-Hoffart-Straße 10

68163 Mannheim

☎ 0175 53 55 986

info@sozialarbeit-im-netz.de

www.sozialarbeit-im-netz.de

Symbios gUG, haftungsbeschränkt (gemeinnützige Unternehmergeellschaft haftungsbeschränkt), hilfeleistendes Unternehmen zur Teilhabe von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf
Elsterweg 14
74821 Mosbach
☎ 06261 93 77 78
✉ 0175 20 17 828
michael.soult@symbios.info
www.symbios.info
In Mannheim: Wohngemeinschaft R7, 6, 68161 Mannheim

Verein für Hauspflege und Familienhilfe e.V. Mannheim
Alte Frankfurter Straße 33a
68305 Mannheim
☎ 0621 22 0 88
✉ 0621 23 0 12
info@vhf-ma.de
www.vhf-ma.de

VIP Care GmbH
Grenadierstraße 2-4 Soho Turley Centre
68167 Mannheim
☎ 0621 40 18 94 04
✉ 0621 49 09 40 30
info@vip-care-online.de
www.vip-care-online.de

7.2 Stationär betreute Wohnformen, Heime für Menschen mit Behinderung

7.2.1 Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Gemeindediakonie Mannheim, Margarete-Blarer-Haus, für Kinder und Jugendliche mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Friedrichstraße 46a

68199 Mannheim

☎ 0621 86 00 17 10

✉ 0621 86 00 17 77

stefanski@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

7.2.2 Stationäre Einrichtungen für Erwachsene mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit körperlichem Anteil

Caritasverband, Franz-Pfeifer-Haus, Pflegeheim für pflegebedürftige, psychisch kranke und behinderte Menschen

Sandrain 20a

68219 Mannheim

☎ 0621 170 28 90

✉ 0621 170 28 920

fph@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Nikolauspflege GmbH, Franz-Mersi-Haus, Mannheim, Einrichtung für blinde Menschen, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Mehrfach-Behinderung
Käfertaler Straße 9-11
68167 Mannheim
☎ 0621 17 89 03 80
info@nikolauspflege.de
www.nikolauspflege.de/franz-mersi-haus

7.2.3 Stationäre Einrichtungen für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung mit geistigem Anteil

Gemeindediakonie Mannheim, Wohnhaus Gartenstadt
Waldforte 90-96
68305 Mannheim
☎ 0621 76 38 260
✉ 0621 76 38 26 11
roehling@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Wohnhaus Wallstadt
Storchenstraße 6-10
☎ 0621 32 16 780
✉ 0621 32 16 78 16
68259 Mannheim
hoepfner@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Johannes-Calvin-Haus

Rheingoldstraße 22-26

68199 Mannheim

☎ 0621 84 23 315

✉ 0621 84 23 319

winkler@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Katharina-Zell-Haus

Friedrichstraße 71-73

68199 Mannheim

☎ 0621 85 89 63

✉ 0621 85 44 180

knester@gemeindediakonie-mannheim.de

www.gemeindediakonie-mannheim.de

Lebenshilfe Mannheim, Wohnhaus Stengelhof

Stengelhofstraße 36

68219 Mannheim

☎ 0621 80 42 30

✉ 0621 80 42 329

info@lebenshilfe-mannheim.de

www.lebenshilfe-mannheim.de

Reha Südwest gGmbH, Werner-Hülstrunk-Haus

Ida-Dehmel-Ring 39

68309 Mannheim

☎ 0621 72 84 87 50

✉ 0621 72 84 87 99

whh@reha-suedwest.de

www.reha-suedwest.de/whh-m

7.2.4 Stationäre Einrichtungen für Erwachsene mit seelischer (psychischer) Behinderung oder Suchterkrankungen

AWO, Rudolf-Petereit-Haus, für Menschen mit seelischen Erkrankungen

H7, 12-13

68159 Mannheim

☎ 0621 12 95 40

✉ 0621 12 95 499

rudolf-petereit-haus@t-online.de

www.awo-mannheim.de

AWO, Victor-Lenel-Haus, für Menschen nach Suchterkrankungen, betreutes Wohnen

Rottannenweg 70

68305 Mannheim

☎ 0621 76 14 20

✉ 0621 76 14 230

b.wockenfuss@awo-mannheim.de

www.awo-mannheim.de

Caritasverband, Franz-Pfeifer-Haus, Pflegeheim für pflegebedürftige, psychisch kranke und behinderte Menschen

Sandrain 20a

68219 Mannheim

☎ 0621 170 28 90

✉ 0621 170 28 920

fph@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, St. Anna-Haus, Wohnheim und Außenwohngruppen, für chronisch psychisch erkrankte Menschen
Sandrain 20
68219 Mannheim
☎ 0621 87 0 11
✉ 0621 87 10 422
annahaus@caritas-mannheim.de
www.caritas-mannheim.de

Caritasverband, Monikaheim, Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen
Luisenstraße 64
68199 Mannheim
☎ 0621 86 25 050
✉ 0621 86 25 05 20
monikaheim@caritas-mannheim.de
www.monikaheim-mannheim.de

Diakonie, Elisabeth-Lutz-Haus, Wohnheim für Menschen mit psychischer Erkrankung
Stresemannstraße 8
68165 Mannheim
☎ 0621 42 64 70
✉ 0621 42 64 725
peter.lechler@ekma.de
www.diakonie-mannheim.de

Diakonie, Haus Bethanien e.V., Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchtproblemen und sozialen Schwierigkeiten
Kirchenstraße 4-6
68159 Mannheim
☎ 0621 17 82 783
✉ 0621 15 64 336
kontakt@hausbethanien-ma.de
www.hausbethanien-ma.de

Diakonie, Käthe-Luther-Heim, Wohnheim für psychisch kranke Frauen
C7, 7
68159 Mannheim
☎ 0621 23 525
✉ 0621 12 22 875
kaethe-luther-heim@ekma.de
www.diakonie-mannheim.de

7.3 Behinderung und Alter

Da allgemein bei zunehmendem Alter von einem **steigenden Hilfebedarf** ausgegangen werden muss, ist auch bei Menschen mit Behinderung damit zu rechnen, dass **zusätzlich** zum **behinderungsbedingten** Bedarf ein **altersbedingter** Betreuungs- und Pflegebedarf eintritt.

Grundsätzlich sind für ältere Menschen mit Behinderung **keine neuen Einrichtungstypen** erforderlich, sie können bei Bedarf die Einrichtungen und Dienste nutzen, **die allen alten Menschen zur Verfügung stehen**. Dem medizinischen-technischen Fortschritt der letzten Jahrzehnte ist es zu verdanken, dass heute auch immer mehr Menschen mit Behinderung **ein höheres Lebensalter** erreichen, sie unter den alten Menschen **daher zahlreicher werden**, somit besteht die Notwendigkeit der Qualifizierung und Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen um besonderen behinderungsbedingten Bedarfen zu entsprechen.

Beratung älterer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung bei der Stadt Mannheim:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,

Seniorenbüro, Wohnen im Alter/Wohnberatung

Michael Lammer

K1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621 293 87 30

✉ 0621 293 47 87 30

michael.lammer@mannheim.de

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales,

Pflegestützpunkte Südlich und Nördlich des Neckars

Silke Zada, Valentin Höhn

K1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621 293 87 11 und 293 87 10

✉ 0621 293 93 98

silke.zada@mannheim.de

valentin.hoehn@mannheim.de

www.mannheim.de/buerger-sein/pflegestuetzpunkte

Spezielle teilstationäre und stationäre Angebote für ältere Menschen mit

Behinderung im Raum Mannheim:

Caritasverband, Franz-Pfeifer-Haus, Einrichtung für (alte) Menschen mit Behinderung

und Pflegebedarf

Sandrain 20a

68219 Mannheim

☎ 0621 170 28 90

✉ 0621 170 28 920

fph@caritas-mannheim.de

www.caritas-mannheim.de/77973.html

Gemeindediakonie Mannheim, Wohnhaus Wallstadt, für Senioren und Seniorinnen mit Behinderung und Pflegebedarf
Storchenstraße 6-10
68259 Mannheim
☎ 0621 32 16 780
📠 0621 32 16 78 16
hoepfner@gemeindediakonie-mannheim.de
www.gemeindediakonie-mannheim.de

Gemeindediakonie Mannheim, Pflegeheim Wichernhaus
Rheingoldstraße 27
68199 Mannheim
☎ 0621 84 40 20
cronau@wichernhaus-mannheim.de
www.wichernhaus-mannheim.de

Katholisches Bürgerhospital
E6, 1
68159 Mannheim
☎ 0621 12 50 89 811
📠 0621 15 65 357
kath.buergerhospital@online.de
www.caritas.de/adressen/stiftungkatholischesbuergerhospital/74691

PZN, Psychiatrisches Zentrum Nordbaden, Gerontopsychiatrisches Zentrum
Heidelberger Straße 1a
69168 Wiesloch
☎ 06222 55 26 50
sekretariat.gz@pzn-wiesloch.de
www.pzn-wiesloch.de

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, ZI-Altentagesklinik

J5

68159 Mannheim

☎ 0621 1703 32 20

stefan.schwarz@zi-mannheim.de

7.4 Anpassung von privatem Wohnraum an besondere Anforderungen

Häufig werden Menschen mit Behinderung auch nur durch rein **technisch-bauliche Barrieren** am eigenständigen Wohnen gehindert. Um dies wann immer möglich abzustellen, sind die Stadt Mannheim als auch die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald bestrebt, betroffene Menschen und ihre Angehörigen bei der **baulichen Anpassung bestehenden Wohnraums** fachlich zu beraten:

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

B1, 1-2

68159 Mannheim

☎ 0621 18 00 21 58

✉ 0621 19 00 21 59

beratung@hbk-mannheim.de

www.hbk-mannheim.de

Stadt Mannheim, Fachbereich Städtebau

Collinistraße 1

68161 Mannheim

☎ 0621 293 78 55

✉ 0621 293 78 00

wolfgang.schmalz@mannheim.de

Darüber hinaus bemüht sich insbesondere die **GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH** (das Wohnungsunternehmen der Stadt Mannheim, ehemals „Gemeinnützige Baugesellschaft“) um eine barrierefreie Umgestaltung ihres Wohnungsbestandes und **Ver-**

mittlung barrierefreier Wohnungen im Rahmen der gegebenen (leider begrenzten) Möglichkeiten:

GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Ulmenweg 7

68167 Mannheim

☎ 0621 30 96 211

✉ 0621 30 96 377

vermietung@gbg-mannheim.de

www.gbg-mannheim.de

Leider besteht in Mannheim ein **Missverhältnis** von hoher Nachfrage und geringem Angebot an barrierefreien Wohnungen zu einem für den Großteil der Betroffenen akzeptablen Preis.

Das Seniorenbüro der Stadt Mannheim berät zu Fragen des Wohnens älterer Menschen:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Seniorenbüro,

Wohnen im Alter/Wohnberatung

Michael Lammer

K1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621 293 87 30

✉ 0621 293 47 87 30

michael.lammer@mannheim.de

8 Freizeit und Sport

In Mannheim existiert ein breit gefächertes **Freizeitangebot** für Menschen mit Behinderung bei **Sportvereinen**, die spezifische Angebote organisieren.

BSG Mannheim-Nord, Allgemeiner Behindertensport, Koronar- u. Frauensport

Harry Leist

Friedberger Straße 21

68305 Mannheim

☎ 0621 75 12 92

Gehörlosensportvereinigung Mannheim 1966 e. V.

Heinz Brandt

Bärsbacher Weg 20

69469 Weinheim

☎ 06201 23 0 44

heinz.brandt@gspvgg-mannheim.de

www.gspvgg-mannheim.de

Gehörlosen-Tennisclub 1975 e. V.

Werner Magin

Sohrauer Straße 41

68307 Mannheim

☎ 0621 78 83 78

✉ 0621 78 87 893

w.madin@gv-mannheim.de

www.gv-mannheim.de

GSKg Gehörlosen-Sport- und Kulturgemeinschaft Mannheim e. V.

Rainer Kühn
Hirschberger Weg 13
68549 Ilvesheim
☎ 0621 72 24 49
info@gskg-mannheim.de
www.gskg-mannheim.de

Die **Mannheimer Abendakademie** bietet ein freizeitorientiertes **Erwachsenenbildungsprogramm** insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung:

Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH,
Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung
Stephan Gilles
R3, 13-15
68161 Mannheim
☎ 0621 10 76 176
s.gilles@abendakademie-mannheim.de
www.abendakademie-mannheim.de

Sport und Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose und Schlaganfall

Katharina Justen
☎ 0621 30 63 96 (10-20 Uhr)
k.justen@adg.de

SV Waldhof Mannheim e.V., Sport in der Krebsnachsorge

Hede Kott
Salzwedeler Weg 18
68309 Mannheim
☎ 0621 70 67 98

**Tanz- und Freizeitclub Tausendfüßler für behinderte und
nicht behinderte Menschen e. V.**

Alexander Gipp
Speyerer Straße 35
68199 Mannheim
☎ 0621 83 21 617
info@tausendfuessler-club.de
www.tausendfuessler-club.de

TSG Mannheim-Rheinau, Koronarsport (Sport zugunsten der Herzgesundheit)

Peter Klug
Rheinauer Ring 99
68219 Mannheim
☎ 0621 89 14 62
✉ 0621 86 23 684
info@tsg-rheinau-mannheim.de
www.tsg-rheinau-mannheim.de

TSV Mannheim v. 1846 e.V., präventive und rehabilitative Bewegungsangebote

(vorbeugende und wiederherstellende Bewegungsangebote)

Joachim Hefele
Stresemannstraße 20
68165 Mannheim
☎ 0621 41 18 46
info@tsvmannheim.de
www.tsvmannheim.de/gesundheitssport.html

TV Mannheim-Rheinau-Koronarsportgruppe (Sport zugunsten der Herzgesundheit)

Adolf Zeidler
☎ 06203 31 79
Info@tv-rheinau.de
www.tv-rheinau.de

TV 1880 Käfertal e.V.,

Integrative Sport- und Spielgruppe (ISSG) für Menschen mit und ohne Behinderung

Irene Betz

Wachenheimer Straße 75

68309 Mannheim

 0621 72 43 78

issg@tv-kaefertal.de

www.tv-kaefertal.de

Verein für Gesundheitssport Mannheim e.V.,

Allgemeiner Sport für Menschen mit Behinderung

Ludwig Moritz

Fasanenstraße 3

68309 Mannheim

 0621 73 88 02

9 Fachverbände und Selbsthilfegruppen

In Mannheim gibt es zahlreiche **Fachorganisationen, Selbsthilfegruppen und Interessenverbände**, die sich um die Belange von Menschen mit bestimmten Arten der Behinderung kümmern. Da viele Organisationen sowohl Selbsthilfegruppe als auch regionaler oder über-regionaler Interessenverband sind, werden beide hier zusammen aufgeführt.

Sich mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation auszutauschen und Erfahrungen weiterzugeben, hilft bei der Organisation und Bewältigung des Alltags. Dies gilt im Besonderen für Personen, die unmittelbar oder als Angehörige oder Nahestehende von Behinderung betroffen sind und so **außergewöhnliche Herausforderungen meistern** müssen.

Um solche **Eigeninitiativen** zu fördern, gibt es den **Gesundheitstreffpunkt Mannheim e.V.** Der Verein unterstützt konkret bei der Gründung und Begleitung von **Selbsthilfegruppen** und vernetzt die Betroffenen miteinander. Menschen mit Behinderung und Angehörige sind gleichermaßen eingeladen, sich – **unverbindlich und anonym** – über bestehende Angebote zu informieren und Unterstützung anzunehmen, wenn sie selbst eine Selbsthilfegruppe gründen wollen. Ein besonderer Vorteil der Selbsthilfe als **niederschwelligem** Angebot liegt in der Vermeidung bürokratischer Zugangshürden.

Die nachfolgende Liste kann von der Vielzahl bestehender Selbsthilfegruppen nur eine Auswahl wiedergeben – allein im Bereich **chronischer Erkrankungen** und **Behinderungen** gibt es derzeit über 90 **Selbsthilfegruppen** sowie weitere in den Bereichen **Sucht** und **psychische Erkrankungen**.

Für aktuelle Informationen und Hinweise zum Selbsthilfewesen ist der **Gesundheitstreffpunkt** Mannheim die beste Auskunftstelle, dort werden entsprechende Informationen aktuell gesammelt und gepflegt:

Gesundheitstreffpunkt Mannheim e.V.

Alphornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621 33 91 818

gesundheitstreffpunkt-mannheim@t-online.de

www.gesundheitstreffpunkt-mannheim.de

Der Gesundheitstreffpunkt hat Kooperationsverträge mit der **Universitätsmedizin Mannheim (Universitätsklinikum)** sowie dem **Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)** geschlossen. Beide Institutionen wurden als „**Selbsthilfefreundliche Krankenhäuser**“ ausgezeichnet. Bei stationärer Aufnahme können sich Betroffene und Angehörige auch bei

der/dem jeweils zuständigen Selbsthilfebeauftragten über örtliche Angebote der Selbsthilfe informieren:

Universitätsmedizin Mannheim (Universitätsklinikum Mannheim)

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3

68167 Mannheim

Selbsthilfebeauftragte:

Angela Bast

☎ 0621 38 32 230

angela.bast@umm.de

Vertreterin der Selbsthilfebeauftragten:

Sonja Lauseker

☎ 0621 38 32 746

sonja.lauseker@umm.de

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, ZI, Mannheim

J5

68159 Mannheim

Selbsthilfebeauftragter:

Dr. Jens Bullenkamp

☎ 0621 1703 61 01

jens.bullenkamp@zi-mannheim.de

Patientinnen- und Patientenberatung Rhein-Neckar

Die **Patientenberatung** Rhein-Neckar, die zum Gesundheitstreffpunkt Mannheim gehört, hilft Einzelpersonen beim Verstehen medizinischer Hintergründe und Gesundheitsleistungen und klärt die Vollständigkeit medizinischer Befunde. Außerdem berät sie zur **Patientenverfügung**:

Patientenberatung Rhein-Neckar

Alphornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621 33 69 725

info@patientenberatung-rhein-neckar.de

Weitere Verbände, Foren, Selbsthilfegruppen und Fachstellen:

ALS-Selbsthilfegruppe der Metropolregion Rhein-Neckar

(Amyotrophe Lateralsklerose, eine schwerwiegende Nervenerkrankung)

Margit Pfisterer

69124 Heidelberg

☎ 06221 78 21 61

✉ 06221 78 62 51

Alzheimer Gesellschaft Mannheim – Selbsthilfe Demenz e.V.

Sabine Schulz

Beim Hochwald 31

68305 Mannheim

☎ 0621 74 48 64

sabine.schulz@yahoo.de

www.alzheimer-mannheim.de

Anonyme Alkoholiker

City-Kontaktstelle

Augartenstraße 13

68165 Mannheim

☎ 0621 19 295 (7-23 Uhr)

aa-kontakt@anonyme-alkoholiker.de

www.anonyme-alkoholiker.de

Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e.V.

Alphornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621 33 67 499

info@barrierefrei-mannheim.de

www.barrierefrei-mannheim.de

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K., BBSV

(Verein mit Körperschaftsrechten)

Augartenstraße 55

68165 Mannheim

☎ 0621 40 20 31

📠 0621 40 23 04

info@bbsvvrnk.de

www.bbsvvrnk.de

Beschwerdestelle Psychiatrie Mannheim

Karin Lambrecht

J3, 8 (Sozialpsychiatrische Tagesstätte, siehe auch Abschnitt 4.5 und 5.3)

68159 Mannheim

☎ 0621 15 66 151

karin.lambrecht@nexgo.de

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.

Allgemeine DGM-Selbsthilfegruppe der Metropolregion Rhein-Neckar

Regina Müller

68753 Waghäusel

☎ 07254 95 15 92

✉ 07254 95 31 46

regina.mueller@dgm.org

Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe, – Aktion für krebskranke Kinder –,

Ortsverband Mannheim e.V.

Martin Stachniss (1. Vorsitzender)

Im Wirbel 62

68219 Mannheim

☎ 0621 87 19 68

✉ 0621 87 47 72

info@krebskranke-kinder.de

Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.

Regionalgruppe Mannheim

Christa Lipps

☎ 06203 15 879

christa.lipps@web.de

www.mannheim-parkinson.de

Diakonisches Werk Mannheim,

Beratung und Nachbarschaftshilfe für blinde und sehbehinderte Menschen

Elke Paul

C3, 16

68159 Mannheim

☎ 0621 28 000 377

paul@diakonie-mannheim.de

www.diakonie-mannheim.de

"Eltern für Eltern", Elternberatung der Lebenshilfe Mannheim, von und für Eltern von Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung, Sitzungen im Schulkindergarten der Lebenshilfe
Distelsand 11
68219 Mannheim
☎ 0621 86 23 55 51
📠 0621 86 23 55 52
antje.warbinek@lebenshilfe-mannheim.de
www.lebenshilfe-mannheim.de

Elterninitiative Rhein-Neckar, „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.

Kirsten Ehrhardt
☎ 06227 39 85 300
info@elterninitiative-rhein-neckar.de
www.elterninitiative-rhein-neckar.de
Inklusionsberatungsstelle der Elterninitiative Rhein-Neckar:
www.inklusion-rhein-neckar.de

Gehörlosenverein Mannheim 1891 e.V.

Dornheimer Ring 37
68309 Mannheim
☎ 0621 73 60 969 (Bildtelefon)
peter.oedingen@gv-mannheim.de
www.gv-mannheim.de

„Mannheim Tigers“, im Netzwerk People First Deutschland e.V.,

Interessenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung
Klaus Lohmann
☎ 0621 44 84 27
info@mannheim-tigers.de
www.mannheim-tigers.de

Mannheimer Initiative Psychiatrie-Erfahrener, MIPE,

Interessenvertretung für Menschen mit Psychiatriekontakt,

Ansprechpersonen:

Ulrike

☎ 0621 47 47 44

Veronika

☎ 0621 43 73 94 37

mipeweb@liebe-hoffnung.com

www.mipeweb.de

Kooperation:

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (BPE) e.V.

Wittener Straße 87

44789 Bochum

☎ 0234 68 70 55 52

kontakt-info@bpe-online.de

www.bpe-online.de

Selbsthilfegruppe Aphasiker (Menschen mit Sprachverlust/Sprachstörung)

Georg Erny

Rappoltsweiler Straße 36

68239 Mannheim

☎ 0621 47 51 16

[\(Landesverband\)](mailto:lvlausbw@t-online.de)

www.aphasie-schlaganfall-bw.de

SoVD, Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Baden-Württemberg

Mundenheimer Straße 11

68199 Mannheim

☎ 0621 84 14 172

✉ 0621 84 14 173

info@sovdbawue.de

www.sovd.de

VdK Landesverband Baden-Württemberg e. V., Kreisverband Mannheim

Schwetzinger Straße 158

68165 Mannheim

☎ 0621 26 187

✉ 0621 22 61 87

kv-mannheim@vdk.de

www.vdk.de

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. – Spastikerverein Mannheim

Kirchwaldstraße 17

68305 Mannheim

☎ 0621 43 95 932 (ab 15 Uhr)

spastikerma@aol.com

www.spastikerma.de

10 Arbeitskreise und Netzwerke

Zwischen den Beteiligten der Hilfe für Menschen mit Behinderung besteht im Raum Mannheim eine Vielzahl regelmäßiger Arbeitskontakte, die die inhaltliche Abstimmung und Zusammenarbeit zugunsten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger fördern.

Arbeitskreis Drogenprobleme und Suchtprophylaxe

Der Arbeitskreis Drogenprobleme und **Suchtprophylaxe (Suchvorbeugung)** setzt sich unter Leitung der Stadt Mannheim aus Verwaltung, Polizei, Drogenhilfe, freien Trägern, Krankenkassen, Vereinen, Unternehmen und Einrichtungen zusammen, die sich mit den Themen Sucht und Vorbeugung in Mannheim befassen. Aufgabe des Arbeitskreises ist die **Förderung des Informationsaustausches** über allgemeine Entwicklungen in den Bereichen vorbeugender Schutz und Drogen:

Arbeitskreis Drogenprobleme und Suchtprophylaxe, Stadt Mannheim,
Fachbereich Gesundheit, Beauftragter für Suchtprophylaxe (Suchvorbeugung)
Dr. Timo Kläser
R1, 12
68161 Mannheim
☎ 0621 293 93 39
✉ 0621 293 22 80
timo.klaeser@mannheim.de

Siehe auch „Mannheimer Arbeitsgemeinschaft Sucht“

Arbeitskreis „Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern“

Der Arbeitskreis der „Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern“ tagt unter Federführung des **Sozialpsychiatrischen Dienstes Mannheim** mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des/der

- Zentralinstituts für Seelische Gesundheit
- Psychiatrischen Zentrums Nordbaden
- Jugendamts der Stadt Mannheim (Soziale Dienste)
- Kommunalen Erziehungsberatungsstelle
- Psychologischen Beratungsstelle der Evangelischen Kirche Mannheim

Die Erkenntnisse des Arbeitskreises kommen dem Beratungsangebot der Initiative zugute (MALKE, siehe Abschnitt 5.2).

Ziel des Arbeitskreises ist es, die Vernetzung innerhalb der beteiligten Einrichtungen und mit allen anderen Einrichtungen zu fördern, die sich mit dem Thema Kinder psychisch kranker Eltern befassen:

Arbeitskreis „Mannheimer Initiative für Kinder mit psychisch kranken Eltern“

Sozialpsychiatrischer Dienst

C3, 16

68159 Mannheim

☎ 0621 39 74 90

✉ 0621 13 65 9

h.aumueller@spdi-mannheim.de

Arbeitskreis Kinderschutz

Ruth Gaißer (Staatliches Schulamt Mannheim)

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

☎ 0621 292 41 51

✉ 0621 292 41 44

ruth.gaißer@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/SCHULAMT-MANNHEIM/Startseite

Beratungskuratorium (Beratungskreis) Rhein-Neckar

Das Beratungskuratorium unter der Leitung der Gemeindediakonie Mannheim besteht aus Vertretern und Vertreterinnen

- des Fachbereiches Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim
- des Rhein-Neckar-Kreises
- der Agentur für Arbeit Mannheim
- der Eugen-Neter-Schule Mannheim und der Martinsschule Ladenburg
- der Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- des Diakonischen Werkes Mannheim
- des Integrationsfachdienstes

- anderer Organisationen der Hilfe für Menschen mit Behinderung, wie z.B. Lebenshilfe Mannheim und Weinheim, dem Verband für Körperbehinderte
- Mitgliedern des Angehörigenbeirats
- und einem beratenden Arzt, einer beratenden Ärztin

Aufgabe der Beratungen ist der Austausch über Planungen der Gemeindediakonie im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung:

Beratungskuratorium der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar e. V.,

Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e. V.

Rheingoldstraße 28a

68199 Mannheim

☎ 0621 84 40 30

✉ 0621 84 40 330

scholl@gemeindediakonie-mannheim.de

www.diakoniewerkstatt.de

Forum Behinderung

Das **Forum Behinderung** ist ein offenes Netzwerk unter der Leitung des **Mannheimer Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Klaus Dollmann** (siehe Vorwort). Am Forum Behinderung, das **zweimal im Jahr** tagt, nehmen sowohl selbst von Behinderung betroffene **Bürgerinnen und Bürger** als auch **Vertreterinnen und Vertreter** der ehrenamtlichen und der professionellen Arbeit für Menschen mit Behinderung teil. Aufgabe des Forums ist es, den **Erfahrungsaustausch** über Bedarfe von und Angebote für Menschen mit Behinderung zu fördern, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern sowie **Anstöße** zur Weiterentwicklung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und zur Verbesserung ihrer Lebenslage in Mannheim zu geben:

Stadt Mannheim, Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Klaus Dollmann

K1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621 293 34 90

✉ 0621 293 47 34 90

klaus.dollmann@mannheim.de

www.mannheim.de/buerger-sein/beauftragte-menschen-behinderung-stadt-mannheim

Ausführliche Angaben und Berichte zur Arbeit des Forums Behinderung enthalten die **Geschäftsberichte des Beauftragten für Menschen mit Behinderung** der Stadt Mannheim (siehe Vorwort). Diese Geschäftsberichte und weitere Veröffentlichungen zum Themengebiet erhalten Sie in gedruckter Form im **Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung** und zum **Herunterladen als PDF-Dokument** in seinem Bereich auf der Seite der Stadt Mannheim (www.mannheim.de, Suchfunktion nutzen oder den Link oben und im Impressum).

Gesprächskreis Frühförderung

Der Gesprächskreis Frühförderung ist unter der Leitung des **Staatlichen Schulamts** für die Stadt Mannheim eingerichtet. Er dient dem interdisziplinären (fachübergreifenden) Austausch der Vertreterinnen und Vertreter aller Frühförderstellen, Sonderpädagogischen Beratungsstellen, der Schulkinderärten, des Schulamts, des Fachbereichs Gesundheit und der Abteilung Eingliederungshilfe im Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim:

Gesprächskreis Frühförderung

Ruth Gaißer (Staatliches Schulamt Mannheim)

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

☎ 0621 292 41 51

✉ 0621 292 41 44

ruth.gaißer@ssa-ma.kv.bwl.de

www.schulaemter-bw.de/SCHULAMT-MANNHEIM/Startseite

Mannheimer Arbeitsgemeinschaft Sucht

Die Arbeitsgemeinschaft Sucht ist eine **offene Arbeitsgemeinschaft**. Die Leitung und Organisation der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung. Es treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Suchtberatungsstellen von Caritasverband, Diakonie, Drogenverein und Haus Bethanien zum Erfahrungsaustausch:

Mannheimer Arbeitsgemeinschaft Sucht, Beratungsstelle für Suchtfragen

Elke Paul

C3, 16

68159 Mannheim

☎ 0621 28 000 372

paul@diakonie-mannheim.de

Netzwerk Berufswegekonferenz

Das Netzwerk Berufswegekonferenz (siehe auch Abschnitt 4.1) unter Leitung des **Integrationsfachdienstes** Mannheim besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesagentur für Arbeit, der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, den Schulen und der Abteilung Eingliederungshilfe des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim. Aufgabe ist die **Überleitung** von **geistig behinderten Jugendlichen** von der **Schule** in die **Arbeitswelt**:

Netzwerk Berufswegekonferenz

Markus Hölz (Integrationsfachdienst)

Kaiserring 38

68161 Mannheim

☎ 0621 170 29 30

✉ 0621 170 29 50

info@ifd-mannheim.de

Runder Tisch benachteiligte Familien

Unter der Leitung der Beratungsstelle für Sonderpädagogische Frühbetreuung an der **Eugen-Neter-Schule** (Sonderschule für Kinder mit geistiger Behinderung, siehe Abschnitt 3.7) hat sich ein Runder Tisch speziell zu den Belangen von **Kindern geistig behinderter und analphabetischer** (nicht lesen und schreiben könnender) Eltern gegründet.

Am Runden Tisch vertreten sind verschiedene Einrichtungen der Lebenshilfe Mannheim, des Caritasverbandverbandes Mannheim und des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation (Wiederherstellung). Ebenso im Arbeitskreis zugegen sind wichtige Ämter der Stadt Mannheim: Fachbereich Arbeit und Soziales (Abteilung Eingliederungshilfe), Jugendamt, Fachbereich Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, Fachbereich Gesundheit. Weiterhin arbeiten verschiedene fachkundige Beratungsstellen und das Staatliche Schulamt Mannheim mit.

Der Runde Tisch hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf die **besonderen Belange** von Kindern aus den genannten benachteiligten Familien hinzuweisen und deren Förderung zu verbessern. Die enge Zusammenarbeit und **hohe Aufmerksamkeit** der zuständigen Behörden ist hier besonders wichtig:

**Runder Tisch Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit geistig behinderten
sowie analphabetischen Eltern**

Günter Schopp (Eugen-Neter-Schule)

Alter Frankfurter Weg 30

68307 Mannheim

 0621 7777 80

 0621 7777 811

eugen-neter-schule.direktion@mannheim.de

www.eugenneterschule.wordpress.com



Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales
K1, 7-13
68159 Mannheim

www.mannheim.de

Stand: 6 2014